

**Dr. Friedmar Fischer**  
**Untersuchung**  
**zum eigenen Klagefall**  
**(Härtefall)**

**(fiktive Überlegungen zum Renteneintritt 2012  
bzgl. der obsoleten alten Gesamtversorgung)**

**07.10.2013 (Rev. 30.04.2019)**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis .....	3
Das Wichtigste.....	4
1. Die Diskussion um Härtefälle.....	7
2. Was-wäre-wenn-Szenarien .....	9
2.1. Der Versicherungsfall im Lichte der alten Gesamtversorgung? .....	9
2.1.1. Zur Abkehr von der alten Gesamtversorgung.....	9
2.1.2. Schema der alten Gesamtversorgung (alte GV).....	11
2.2. Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2001 .....	12
2.3. Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2012 .....	14
2.3.1. Alte GV: 2012 nur geschätzt aus Daten von 2001 .....	15
2.4. Fiktive Renten im Wettstreit (Erkenntnisgewinn?).....	18
Anlage A (alte GV mit Daten aus 2001).....	21
Anlage B (alte GV mit Daten aus 2012, Rente mit 65 + 1 M).....	32
Anlage C (Versorgungs- und Besoldungserhöhungen).....	40
Anlage D (Übersicht Fiktivberechnungen) .....	42

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2001 .....	13
Tabelle 2: Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2012 .....	15
Tabelle 3: Vergleich von Fiktivberechnungen (alte GV) mit rf. Zusatzrente.....	16
Tabelle 4: Startgutschrift und fiktive Rentenvergleiche .....	19
Tabelle-B 1: Gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 65. LJ + 1 Monate.....	32
Tabelle-B 2: fiktive Nettoberechnung (65 + 1 M) zum gvE mit Werten aus 2012 .....	33
Tabelle-B 3: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 1.....	34
Tabelle-B 4: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 2.....	35
Tabelle-B 5: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 3.....	35
Tabelle-B 6: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 4.....	36
Tabelle-B 7: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 5.....	36
Tabelle-B 8: Zeiten und Entgelte (65 + 1 M) nach § 44 und 44a VBLS a.F. ....	37
Tabelle-B 9: Versorgungsrente (alte GV) mit Werten aus 2012 (65 + 1 M).....	38
Tabelle-B 10: erhöhtes steuerpflichtiges Entgelt (65 + 1 M) .....	39
Tabelle-B 11: erhöhtes sozialversicherungspflichtiges Entgelt (65 + 1 M) .....	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung .....	11
---	----

## Das Wichtigste

In einer Reihe von „Härtefall“ – Urteilen für Bestandsrentner (am 31.12.2001) des Oberlandesgerichts Karlsruhe und für am 31.12.2001 rentennahe Versicherte hat das Gericht Kriterien genannt, die im Sinne von § 242 BGB eine Härtefall – Urteilsbildung für eine tatrichterliche Einzelfallentscheidung ermöglichen können.

Für einen "Härtefall" sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem "Härtefall" im bisherigen Sinne des Oberlandesgerichts Karlsruhe gesprochen werden kann: erhebliche Einbuße und besondere Umstände in der Erwerbs- und Familienbiografie.

Die Urteilsbildung des OLG Karlsruhe zu den „Härtefällen“ entwickelte sich chronologisch auf der Zeitachse. Betrachtet man die damaligen zugehörigen Geburtsjahrgänge der Kläger und schaut sich das Datum der jeweiligen Urteile an, waren zunächst die älteren Bestandsrentner Kläger. Danach folgten klagende rentennahe Versicherte. Nun sind die Klagefälle der rentennahen Versicherten wohl abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusatzversorgungsklagen richtet sich aktuell jetzt im Wesentlichen auf rentenferne Versicherte (mit oder ohne "Härtefall"problematik).

Ob die Kriterien bzgl. der „erheblichen“ Einbuße und der „besonderen Umstände“ in der Erwerbs- und Familienbiografie hinreichend schwerwiegend sind, wird in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung entschieden.

Für von Nachteilen betroffene rentenferne Kläger, deren Anwälte und auch für die Gerichte dürfen Quervergleiche (Vergleiche der rentenfernen Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F. mit rentennaher Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F., bzw. mit einer fiktiven Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F.) keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie unzulässig sind.

Für den Kläger gilt aus rechtlichen und systematischen Gründen nur das System der Berechnung der Zusatzversorgung für am 31.12.2001 rentenferne Versicherte.

Man kann aber dennoch rechtlich unzulässige und systematisch fragwürdige Was - Wäre - Wenn - Szenarien entwickeln, die „Einbußen“ bzgl. der Zusatzrente ermitteln, wenn man die Berechnungsmechanismen fiktiv verändern würde.

Das Landgericht Karlsruhe hat bei den frühen rentenfernen Startgutschriftklagen Fiktivberechnungen von der VBL erzwungen, um sich überhaupt erst einmal einen Überblick über die Größenordnungen von "rentenfernen Verlusten" gegenüber der alten Gesamtversorgung und gegenüber den rentennahen Startgutschriften zu verschaffen. Damals lagen reale Daten der jeweiligen Kläger nur zum Stichtag 31.12.2001 vor. Im vorliegenden Klagefall (geboren am 07.01.1947) ist im Jahr 2012 der reale Regel - Altersrentenfall eingetreten. Die Zielrichtung des Klägers ist aber nicht durch den Vergleich verschiedener Zusatzversorgungssysteme bestimmt, sondern durch einen für ihn einzig rechtlich und systematisch möglichen Vergleich seiner Zusatzversicherungsrente nach den Mechanismen der rentenfernen

Zusatzversorgung nach VBLS n.F. in Bezug auf einen fiktiven Steuerklassenvergleich der Steuerklasse I/0 und III/0.

Wenn man schon Fiktivberechnungen durchführt, gilt es dabei stets die Systematik- und die Rechts - Umgebung zu beachten: Das alte Gesamtversorgungssystem ist ab 2001 / 2002 (auf jeden Fall für am 31.12.2001 rentenferne Versicherte) geschlossen. Zudem sind vorhandene gültige gesetzliche Grundlagen und deren Systematik z.B. beim Betriebsrentengesetz (BetrAVG n.F.) (hier § 2 und § 18) zu berücksichtigen.

Der Kläger hat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (auch mit Hilfe von weiterem Expertenwissen) genutzt, um in Bezug auf einen Steuerklassen-Vergleich (fiktive StKl. I/0 bzw. fiktive StKl. III/0) rentenferne Vergleichsrechnungen durchzuführen, d.h. der Kläger beschränkt sich auf die für ihn allein rechtliche zulässige Berechnung innerhalb des Zusatzversorgungssystems rentenferner Prägung nach VBLS n.F..

Bei der Verlust-Ermittlung kommt es nicht allein auf den Unterschied der rentenfernen Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001, sondern insbesondere auf die Unterscheidungen der Werte der Vergleichsrechnungen (Vergleich der Rentenwerte bei Steuerklasse I/0 bzw. III/0) zum damaligen Regelrentenalterseintritt mit 65. LJ + 0 Monate. Auch für den aktuellen Regelrentenalterseintritt des rentenfernen Versicherten des Jahrgangs 1947 mit 65. LJ + 1 Monat ändert sich daran nichts. Man vergleiche die Rechnungen in Anlage A und B dazu.

Für die "Härtefall"klage kann rechtliche Relevanz nur der Vergleich der rentenfernen Startgutschrift bzw. der Zusatzrente nach VBLS n.F. entfalten, nicht jedoch zulässig ist ein Vergleich in Bezug auf die alte Gesamtversorgung nach § 18 BetrAVG a.F. oder ein Vergleich in Bezug auf die Mechanismen der rentennahen Startgutschrift mit der dazugehörigen Zusatzrente nach VBLS. n.F., die für den rentenfernen Kläger keine Anwendung finden dürfen.

Für von Nachteilen betroffene rentenferne Kläger, für deren Anwälte und auch für die Gerichte dürfen **Quervergleiche** (Vergleiche der rentenfernen Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F. mit rentennaher Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F., bzw. mit einer fiktiven Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F., VBLS a.F.) keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie unzulässig sind.

Eine weitere Variante eines derartigen **unzulässigen Quervergleichs** ist der Versuch - im Rahmen einer aktuellen Härtefallklage im Frühjahr 2019 - beim Kläger den Zeitpunkt der Wiederverheiratung im Jahr 2002 in Verbindung zu bringen mit dem Status (verheiratet) nach der alten Gesamtversorgung und dann nach dieser Maßgabe Rentenwerte (alte Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F. bzw. VBLS a.F.) versus rentenferne Zusatzrente nach VBLS n.F.) zu vergleichen. Das erscheint nicht nur völlig unlogisch, ist zudem unsystematisch und auch rechtlich überaus fragwürdig.

Die Verlustquoten-Ermittlung, die der Kläger anwendet ist, nicht willkürlich gewählt, sondern orientiert sich in Analogie an Urteil (12 U 247/09) des OLG Karlsruhe vom 27.07.2010, dort Seite 10f) und auch an Urteil (12 U 113/12).

Die **einzig rechtlich verwertbaren** Zahlen bzgl. erlittener Verluste durch die Steuerklassenzuordnung sind die Zahlen der rentenfernen Startgutschrift für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 und die Zahlen der realen Zusatzversorgungsrente des Klägers für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0.

Die anderen fiktiven Berechnungen erscheinen dem Kläger ohne jegliche rechtliche Relevanz, da die alte Gesamtversorgung und die rentennahen Zusatzrentenmechanismen auf den Kläger nicht angewendet werden dürfen.

Dennoch erlauben die rechtlich unzulässigen (aber jeweils in der Fortschreibung systemkonformen) Vergleichsrechnungen einige Feststellungen.

- Bei StKI. I/0 ist der reale Rentenwert der rentenfernen Zusatzversorgungsrente am niedrigsten im Vergleich zu allen anderen fiktiven Berechnungen bei StKI. I/0.
- Bei StKI. III/0 ist der reale Rentenwert der rentenfernen Zusatzversorgungsrente deutlich niedriger im Vergleich zur alten Gesamtversorgung mit Werten aus 2012.
- **Mit einer einzigen Ausnahme liegen alle Verlustquoten (Werte bei StKI. I/0 gegenüber III/0) zum Teil deutlich über 30 % !**
- Der geringere Verlustprozentsatz im Fall der Ausnahme (alte Gesamtversorgung bei StKI. I/0 mit Werten aus 2001) erklärt sich daraus, dass in jenem Fall die Mindestrente nach § 44 / 44a VBLS a.F. allein maßgeblich ist und nicht die fast um die Hälfte kleinere Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.. Es greift also in jenem Fall die Auffangregel (0,4 % p.a des Brutto-gvE) nach § 44 / 44a VBLS a.F..

Zu den nicht systemkonformen Vergleichsrechnungen gehören zwei Fiktivberechnungen B1 und B2 der VBL, die im Frühjahr 2019 vom Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Klageverfahren erzwungen wurden. Selbst die VBL hält ihre eigenen dem Oberlandesgericht vorgelegten Fiktivberechnungen für fragwürdig.

Deren Fiktivberechnung B1 entspricht der Fiktivberechnung aus der Anlage A dieser Studie mit der Änderung, dass das alte gesamtversorgungsfähige Entgelt aus 2001 eingesetzt wird, die Versicherungszeiten nun zum 01.03.2012 ermittelt werden und die reale gesetzliche Rente statt der hochgerechneten Rente eingesetzt wird.

Deren Fiktivberechnung B2 entspricht der Fiktivberechnung aus der Anlage A dieser Studie mit der Änderung, dass sich das erhöhte monatliche gesamtversorgungsfähige Entgelt als reiner Mittelwert der Jahresentgelte aus 2009 bis 2011 errechnet (also ohne jegliche Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren durch zwischenzeitlich erfolgte Gehaltserhöhungen), die Versicherungszeiten nun zum 01.03.2012 ermittelt werden und die reale gesetzliche Rente statt der hochgerechneten Rente eingesetzt wird. In Anlage D werden die fragwürdigen Fiktivberechnungen B1 und B2 der VBL denen einer systemkonformen Fortschreibung der alten Gesamtversorgung zusammenfassend gegenübergestellt.

Die Feststellungen widerlegen eindrucksvoll, dass durch die Neuordnung der Zusatzversorgung den Pflichtversicherten nichts verloren oder nur "wenig" verloren gehe, wie zur Umstellungszeit vollmundig von Seiten der Tarifparteien völlig unsubstantiiert behauptet wurde.

## 1. Die Diskussion um Härtefälle

In einer Reihe von „Härtefall“ – Urteilen für Bestandsrentner des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B. **12 U 121/06**, **12 U 179/09**, **12 U 113/12**) und für rentennahe Versicherte (z.B. **12 U 247/09**) hat das Gericht Kriterien genannt, die im Sinne von § 242 BGB ("Treu und Glauben") eine Härtefall – Urteilsbildung für eine tatrichterliche Einzelfallentscheidung ermöglichen können.

Die Urteilsbildung des OLG Karlsruhe zu den „Härtefällen“ entwickelte sich chronologisch auf der Zeitachse. Betrachtet man die damaligen zugehörigen Geburtsjahrgänge der Kläger und schaut sich das Datum der jeweiligen Urteile an, waren zunächst die älteren Bestandsrentner Kläger. Danach folgten klagende rentennahe Versicherte. Nun sind die Klagefälle der rentennahen Versicherten wohl abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusatzversorgungsklagen richtet sich aktuell jetzt im Wesentlichen auf rentenferne Versicherte (mit oder ohne Härtefallproblematik).

Für einen Härtefall sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem Härtefall im bisherigen Sinne des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B.: **Az.: 12 U 247/09**, Seite 10 f.) gesprochen werden kann:

**a. erhebliche Einbuße,**

z.B. falls die Betriebsrente um mindestens 30 Prozent hinter dem Betrag zurückbleibt,

- der sich z.B. unter Anwendung des früheren Satzungsrechts ergeben würde, bzw.
- wenn z.B. die Anwendung einer anderen Steuerklasse in Betracht käme usw., und

**b. besondere Umstände in der Erwerbs- bzw. Familienbiografie**

(z.B. steuerliche Verhältnisse am 31.12.2001 entsprechen nicht denjenigen Verhältnissen, die die Biografie des Versicherten geprägt haben, beispielsweise wenn der Versicherte nicht mehr als 3 Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 unverheiratet war) d.h. seine Erwerbsbiografie fast vollständig durch die Ehe geprägt wurde.

Ob die Kriterien bzgl. der „erheblichen“ Einbuße und der „besonderen Umstände“ in der Erwerbs- und Familienbiografie hinreichend schwerwiegend sind, wird in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung entschieden.

Das OLG Karlsruhe legt seine damalige Rechtssicht zu rentenfernen Härtefällen auch in einer eher aktuellen Rechtsprechung dar.

Das OLG Karlsruhe schreibt in RdNr. 72 des **Pilot-Urteils vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14)** zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter bzgl. der evtl. Härtefallregelung

*„Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall eine Härtefallregelung in Betracht zu ziehen ist. Grundsätzlich bringt jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich, die unter den Voraussetzungen für eine am Maßstab des § 242 BGB*

*orientierte, korrigierende Einzelfallentscheidung auszugleichen sind (BGH NVwZ-RR 2010, 487 Tz. 18-21). Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine solche Härtefallprüfung zumindest derzeit nicht vor. Ausgangspunkt für eine solche Prüfung wäre ein wirksames Übergangsrecht für rentenferne Versicherte. Nur auf der Grundlage einer bestehenden Satzungsregelung kann festgestellt werden, ob ein Versicherter aufgrund außergewöhnlicher Umstände einer besonderen Härte ausgesetzt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so kann kein Vergleichsmaßstab ermittelt werden, den es möglicherweise zu korrigieren gälte. Da die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte, die wegen berufsnotwendiger Ausbildung später in den öffentlichen Dienst eingestiegen sind, weiterhin nicht den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 GG entspricht, muss eine Einzelfallprüfung derzeit unterbleiben.“*

In einem Hinweisbeschluss zum einem anderen Verfahren eines rentenfernen Klägers schreibt das Gericht:

*„Die Frage, ob im Falle des Klägers von einem Härtefall auszugehen ist, lässt sich auf Basis der Rechtsansicht des Senats (vgl. Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14) nicht beurteilen, da die VBLS für die Berechnung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge nicht verfassungskonform sein dürfte. Erst wenn feststeht, wie die Startgutschrift des Klägers zu berechnen ist, kann beurteilt werden, ob der Kläger unverhältnismäßig schwer von der Satzungsänderung betroffen ist.“*

#### Randbemerkung zur Härtefallproblematik:

Man kann zwar Was - Wäre - Wenn - Szenarien entwickeln, die „Einbußen“ bzgl. der Zusatzrente ermitteln, wenn man die Berechnungsmechanismen verändern würde.

Beträchtliche Einbußen alleine reichen jedoch – wie bereits erwähnt - für einen „Härtefall“ nicht aus. Es müssen weitere besondere Umstände in der Erwerbs- und Familienbiografie hinzukommen.

Es gilt stets die Rechtsumgebung zu beachten: Das alte Gesamtversorgungssystem ist ab 2001 / 2002 (auf jeden Fall für am 31.12.2001 rentenferne Versicherte) geschlossen. Zudem sind vorhandene gültige gesetzliche Grundlagen und deren Systematik z.B. beim Betriebsrentengesetz (BetrAVG n.F.) (hier § 2 und § 18) zu berücksichtigen.



## 2. Was-wäre-wenn-Szenarien

### 2.1. Der Versicherungsfall im Lichte der alten Gesamtversorgung?

#### 2.1.1. Zur Abkehr von der alten Gesamtversorgung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte z.B. im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89)<sup>1</sup> den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG stünde.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte zur Schließung der alten Gesamtversorgung und zur Schaffung einer neuen Zusatzversorgungssatzung ab dem 01.01.2002. Dort werden die Pflichtversicherten unterschieden in zum Stichtag (31.12.2001) schon 55 – jährige (sogenannte **rentennah**) Versicherte und zum Stichtag (31.12.2001) noch nicht 55 – jährige (sogenannte **rentenferne**) Versicherte.

Das System der alten Gesamtversorgung wurde u.a. aufgrund des o.a. Urteils des Bundesverfassungsgerichts geschlossen. Eine Weiterführung dieses alten Gesamtversorgungssystems ist ab 2002 nicht mehr zulässig und rechtlich nicht mehr in Erwägung zu ziehen.

Die Gerichte haben daher in zahlreichen (meist „rentennahen“) Urteilen jeweils den Anspruch prinzipiell verneint, der sich ergäbe, wenn für die Kläger nur die alte Gesamtversorgung gegolten hätte. Nur in sogenannten „Härtefällen“ sei in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung ein weitergehender Anspruch als nach der Neuregelung der Zusatzversorgung in Erwägung zu ziehen.

Eine eigene grobe konservative Einschätzung (wenn auch rechtlich unzulässig) würde darin bestehen, das eigene gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) zum Rentenbeginn zu nehmen, sodann 0,4 % des eigenen gvE zu multiplizieren mit den vollen erreichten Versicherungsjahren in der ZVK zum Rentenbeginn. Diese „garantierte Mindestgesamtversorgung“ ist jedoch nur grob, denn die komplizierten Regelungen der alten Gesamtversorgung würden für eine präzise Ermittlung die umfangreichen Rechenschritte / Spezialregelungen der alten Gesamtversorgung erfordern.

Im vorliegenden Versicherungsfall jedoch darf man z.B. bezüglich der 0,4 % p.a. des gvE nicht die komplette Pflichtversicherungszeit des Klägers ab 01.01.1973 bis zum Regelaltersrentenbeginn zum 65. LJ + 0 Monate, also dem 01.02.2012) in Ansatz bringen, sondern nur die Zeit ab 01.10.1978 bis zum 31.01.2012. Der Kläger war vorher wenige Jahre jeweils einen kürzeren Zeitraum über zwei andere öffentlichen Arbeitgeber bei der VBL pflichtversichert. Ab 01.10.1978 bis zum damaligen Regelaltersrenten-Eintrittsdatum vom 01.02.2012 war der rentenferne pflichtversicherte Kläger ohne jede Teilzeit und ohne jede Unterbrechung bei seinem

<sup>1</sup> [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715\\_1bvr155489.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html)

letzten öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt und über dieses Unternehmen pflichtversichert bei der VBL.

Die Mindestrenten nach dem § 18 Betriebsrentengesetz a.F. umfassen die sogenannte Mindestrente nach Beiträgen und die sogenannte Mindestrente nach Betriebsrentengesetz a.F., wonach der Pauschalsatz von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Brutto-Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr in Ansatz gebracht wird (§ 44/44a VBLS a.F.).

Lassner<sup>2</sup> (dort Kapitel 4.2.2) erläutert das Vorgehen bzgl. der Mindestrente nach BetrAVG a.F.:

*Endet das Beschäftigungsverhältnis nach dem 35. Lebensjahr und hat für mindestens 10 Jahre aus einer Beschäftigung beim selben Arbeitgeber eine Pflichtversicherung zur Zusatzversorgung bestanden, so besteht ein Anspruch auf eine Mindestrente nach § 44a VBLS a.F.. Es gilt für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse (Zeiten der Umlagezahlung; nicht der Dienstzeit) besteht ein Anspruch in Höhe von 0,4 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts.*

*Die Mindestrente aufgrund von Beiträgen und die Mindestrente nach dem Betriebsrentengesetz a.F. werden nicht nebeneinander gewährt, sondern nur die Mindestrente mit dem jeweils höheren Anspruch.*

**Bis zum 31.12.2000** war in § 18 BetrAVG a.F. Folgendes geregelt: *Für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei der VBL (Zeiten der Umlagezahlung; nicht der Dienstzeit) besteht ein Anspruch in Höhe von 0,4 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts. Diese Leistungsart gilt für Versicherte, die bis zum Rentenbeginn versichert blieben, weiterhin (siehe § 44a VBLS a.F.)*

**Ab dem 01.01.2001** gilt: *von der höchstmöglichen Versorgung (91,75 %) abzüglich einer im Annäherungsverfahren ermittelten gesetzlichen Rente wird eine Versorgungsrente ermittelt. Hiervon erhält der ausgeschiedene Versicherte pro Jahr der Versicherung bei der Versorgungsanstalt 2,25 %.*

Aufgrund der Faktenlage zum vorliegenden Versicherungsfall können zwei rechtlich fragwürdige (weil auf einer seit 2000/2001 verfassungswidrigen alten Gesamtversorgung basierend) fiktive Berechnungen zur alten Gesamtversorgung durchgeführt werden.

1. Man macht eine Fiktivberechnung zur alten Gesamtversorgung mit realen Daten des Versicherten zum 31.12.2001 und rechnet dann fiktiv seine zukünftigen DRV - Entgelte bzw. zukünftigen VBL - Entgelte ab 01.01.2002 bis 31.01.2012 bzw. seine Pflichtversicherungszeiten bis zum 31.01.2012 hoch.
2. Man macht eine Fiktivberechnung zur alten Gesamtversorgung mit realen Daten des Versicherten zum 31.01.2012 (d.h. man rechnet dann fiktiv mit seiner realen DRV - Rente zum Rentenbeginn und errechnet aus den

---

<sup>2</sup> H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage dort Kapitel 4.2.2

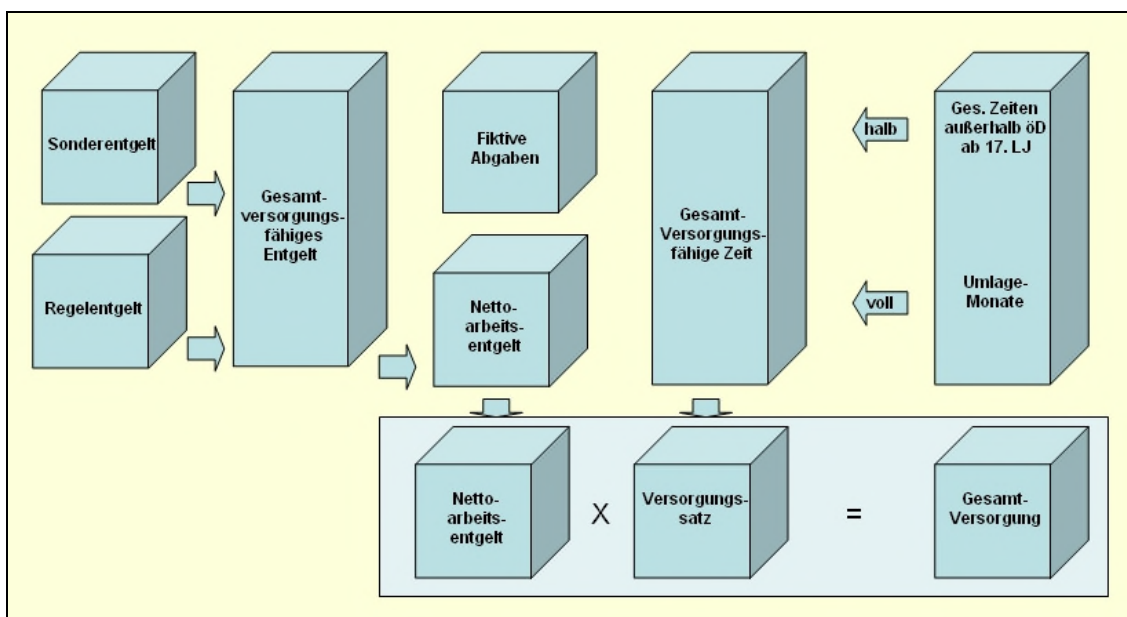
zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelten der Jahre 2009, 2010 und 2011 ein fiktives monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE). Mit den fiktiv für das Jahr 2012 gültigen Abzugswerten für Lohnsteuer, Sozialversicherung usw. lässt sich dann eine fiktive Versorgungsrente a.F. für die fiktive Steuerklasse I/0 bzw, III/0 errechnen.

**Beide fiktiven Rechnungen sind jedoch wegen der Verfassungswidrigkeit des § 18 BetrAVG a.F. rechtlich unzulässig. Sie erscheinen daher rechtlich fragwürdig und dürfen für eine rechtlich verbindliche Vergleichsbewertung von keiner Seite (Kläger, Anwälte, Gerichte) mehr herangezogen werden.**

### 2.1.2. Schema der alten Gesamtversorgung (alte GV)

Folgt man Lassner bzw. Langenbrinck<sup>3</sup>, hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem Versicherte, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte „Versorgungsrente“. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus maximal 91,75 % des gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelts und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck schematisch darstellbar.



**Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung**

<sup>3</sup> B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

Von dieser Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente gemäß BetrAVG a.F. war sehr kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

Nochmals mit anderen Worten: Die fiktive ermittelte Zusatzrente nach altem Recht geht vom bis Ende 2000 geltenden System der Gesamtversorgung aus. Danach basiert die Zusatzrente zum Rentenbeginn auf der Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente. **Sie stockt die gesetzliche Rente bis zur Nettogesamtversorgung auf, die maximal 91,75 % des letzten Nettoarbeitsentgelts ausmacht.**

Die Gleichung „Gesamtversorgung (GV) minus gesetzliche Rente = Zusatzrente“ kann nach Lassner und Langenbrinck also mühelos in die logisch identische Gleichung „gesetzliche Rente plus Zusatzrente = Gesamtversorgung“ umgewandelt werden. Die Zusatzrente erfüllt somit quasi eine Auffüllfunktion.

## **2.2. Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2001**

Im vorliegenden Klagefall wurde die VBL vom Landgericht Karlsruhe (LG KA 6 O 114/03 vom 18.06.2004 (!!!), dort Seite 3 und 4) gezwungen, mehrere sogenannte Fiktivberechnungen durchzuführen, die damals nach dem Wechsel von der alten zur neuen Zusatzversorgung dem Gericht erst einmal einen Überblick über verschiedene Szenarien ermöglichen sollte, bevor an eine Überprüfung auf Rechtswidrigkeit (z.B. Verfassungswidrigkeit) herangegangen werden konnte:

1. **Fiktivberechnung** (bei Steuerklasse I/0): VBLS a.F. i.d.F. der 41. SÄ zum 31.12.2001;
2. **Fiktivberechnung** (bei Steuerklasse I/0): rentennahe Startgutschrift zum 31.12.2001;
3. **Fiktivberechnung** (bei Steuerklasse I/0): Versorgungsrente nach VBLS a.F. 41.SÄ zum 01.02.2012;
4. **Fiktivberechnung** (bei Steuerklasse I/0): Zusatzversorgungsrente VBLS n.F. zum 01.02.2012 (d.h. rentenferne Startgutschrift plus geschätzte Punkterente ab 2002;
5. **Fiktivberechnung** (bei Steuerklasse III/0): rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001 bei StKl. III/0

Da der Kläger zum Stichtag 31.12.2001 verwitwet (d.h. alleinstehend) war, wurden die Fiktivberechnungen 1 bis 4 von der VBL nur für die fiktive Steuerklasse I/0 durchgeführt.

**Für die Betrachtungen dieser Untersuchung ist nur die vom Gericht erzwungene 3. Fiktivberechnung interessant.**

Es wäre für die VBL ein Leichtes gewesen, auch die entsprechende Berechnung für die fiktive Steuerklasse III/0 durchzuführen.

Der Kläger hat das selbst nachgeholt und die komplette gerichtlich erzwungene 3. VBL - Fiktivberechnung nach Anlage A (bei Steuerklasse I/0) nachvollzogen und auch die 3. Fiktivberechnung nach Steuerklasse III/0 errechnet und insgesamt in einer einzigen Tabelle zusammengefasst.

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.02.2012						
FF				ZV-Rente		
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze						
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0			Feld
1	Entgelte:					1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	Prozentualer Anteil des		2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,82 €	2.901,30 €	Netto vom Brutto		3
4	Versorgungssätze:			50,41%	61,77%	4
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%			5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	75,00%	75,00%			6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%			7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	91,75%	91,75%			8
9						9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	75,00%	75,00%			10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	91,75%	91,75%			11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.					Feld
13		StKl. I	StKl. III/0	Proz. Anteil vom Brutto		13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	3.522,65 €	3.522,65 €			14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.172,47 €	2.661,94 €	46,25%	56,67%	15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLs a.F.	2.172,47 €	2.661,94 €			16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLs a.F. x GBQ Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und	1.298,53 €	1.298,53 €			17
18	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLs a.F.	2.172,47 €	2.661,94 €			18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.835,94 €	1.835,94 €			19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLs a.F.	336,54 €	826,01 €	7,17%	17,59%	20
21	Ruhegeld nach § 92 VBLs a.F.	0,00 €	0,00 €			21
22	Mindestbetrag Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLs a.F.	653,09 €	653,09 €			22
23						23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLs a.F = Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	653,09 €	826,01 €			24
25		0,00 €	0,00 €			25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	653,09 €	826,01 €	13,90%	17,59%	26
Prozentualer Verlust (alte Gesamtversorgung) bei StKl I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0				20,93%		

**Tabelle 1: Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2001**

Bei der Berechnung der alten Gesamtversorgung (fiktive Steuerklasse I/0) wird die niedrige "Zwischenrente" von 336,54 €(siehe lfd. Nr. 20 in der Tabelle) nach § 40 Abs. 1 VBLs a.F. noch abmildernd aufgefangen durch die Mindestversorgungsrente in Höhe von 653,09 € nach § 40 Abs. 4 VBLs a.F. (incl. der sogenannten 0,4 % p.a. Regel nach § 44a VBLs a.F.)

Ohne das Sicherheitsnetz der damaligen 0,4 % p.a. Regel (bezogen auf das Bruttoentgelt), wäre der prozentuale Verlust bei der alten Gesamtversorgung bei StKl. I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0 deutlich größer gewesen, nämlich 59,26 % (= [826,01 - 336,54] / 826,01 \* 100) statt 20,93 % !

Bei der Berechnung der alten Gesamtversorgung (fiktive Steuerklasse III/0) ist die "Zwischenrente" von 826,01 €(siehe lfd. Nr. 20 in der Tabelle) nach § 40 Abs. 1 VBLs a.F. größer als die Mindestversorgungsrente in Höhe von 653,09 € nach § 40 Abs. 4 VBLs a.F. (incl. der sogenannten 0,4 % p.a. Regel nach § 44a VBLs a.F.). Daher ist die Versorgungsrente nach VBLs a.F. der größere der beiden Beträge, also 826,01 €.

Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht) kann also in der Fiktivberechnung bei der fiktiven StKl. I/0 keine Wirkung entfalten, da der § 44a VBLS a.F. hier noch seine abmildernde Wirkung zeigt.

### **2.3. Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2012**

Bislang ist kein einziges deutsches Zivilgericht bei Startgutschrift- und Zuschlagsklagen auf die Idee gekommen, die von Klägern gerne angewandte fiktive Verlustrechnung zwischen alter (alte Gesamtversorgung) und neuer Zusatzversorgung (rentenferne Startgutschriften plus Punkterente) als rechtlich würdigenswert zu akzeptieren.

Wie dem auch sei: Nach bestem Wissen und Gewissen kann man jede Art von Rechnung (bei Kenntnis der Mechanismen und konkreten Berechnungsteile) durchführen. Man kann also auch die rechtlich fragwürdige Berechnung der alten Gesamtversorgung mit realen Daten des Jahres 2012 in Angriff nehmen.

Wenn man dennoch solche fragwürdigen Rechnungen durchführt (weil die alte Gesamtversorgung ja seit 2000/2001 verfassungswidrig ist und zudem auf rentenferne Versicherte nicht rechtlich / satzungsmäßig angewendet werden darf), muss man zumindest innerhalb der fiktiven alten Gesamtversorgung (mit Werten aus 2001 bzw. aus 2012) auf gleiche Bezugszeitpunkte achten.

2001 galt für die Regelaltersgrenze noch das Erreichen des 65. Lebensjahres. Im Jahr 2012 galt für den Kläger (geboren am 07.01.1947) jedoch bereits als Zeitpunkt des Regelaltersbeginns das 65. LJ + 1 Monat.

Die gesetzliche Rente zum 01.03.2012 des Klägers belief sich lt. seinem Rentenbescheid auf 72,4993 EP bei einem Rentenwert von 27,47 €. d.h. seine Rente zum 01.03.2012 beträgt zum Renteneintrittszeitpunkt real brutto 1.991,56 €.

#### **Es bleibt dabei:**

**Vergleichsrechnungen für einen "rechtlichen Bewertungs - Maßstab" auf der Basis seit langem verfassungswidriger Bestimmungen sind für rentenferne Versicherte (hier zur "Härtefall-Würdigung nach § 242 BGB "Treu und Glauben") rechtlich unzulässig.**

Das zusammengefasste Ergebnis kann man der nächsten Tabelle entnehmen. Für Details sei jedoch auf Anhang B verwiesen.

Bei der Berechnung der alten Gesamtversorgung (**fiktive Steuerklasse I/0**) hat die Mindestversorgungsrente in Höhe von 778,26 € nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. (incl. der sogenannten 0,4 % p.a. Regel nach § 44a VBLS a.F.) auch hier eine Auffangfunktion, da die "Zwischenrente" von 724,29 € (siehe lfd. Nr. 20 in der nächsten Tabelle) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. kleiner als die Mindestversorgungsrente § 40 Abs. 4 VBLS a.F. ist. Daher ist die Versorgungsrente nach VBLS a.F. der größere der beiden Beträge, also 778,26 €. Die

Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse I/0 nicht ihre volle Wirkung entfalten.

**Mit anderen Worten: In dieser Fiktivberechnung wirkt das Sicherheitsnetz der damaligen 0,4 % p.a. Regel (bezogen auf das Bruttoentgelt) für StKl. I/0 (nicht jedoch für III/0 !). Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse III/0 ihre volle Wirkung entfalten.**

**Prozentualer Verlust bei der alten Gesamtversorgung mit realen Daten aus 2012 bei StKl. I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0 **35,12 %** (= [1199,55 - 778,26] / 1199,55 \* 100) statt **20,93 %** im ersten Fiktivberechnungs-Beispiel!**

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.03.2012					
FF				ZV-Rente	
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0		Feld
1	Entgelte:				1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	5.645,11 €	5.645,11 €	Prozentualer Anteil des	2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	3.003,26 €	3.528,82 €	Netto vom Brutto	3
4	Versorgungssätze:			53,20%	62,51%
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%		4
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	73,92%	73,92%		5
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%		6
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	90,43%	90,43%		7
9					8
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	73,92%	73,92%		9
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	90,43%	90,43%		10
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.				Feld
13		StKl. I	StKl. III/0	Proz. Anteil vom Brutto	13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	4.172,87 €	4.172,87 €		14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.715,85 €	3.191,11 €	48,11%	56,53%
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. x GBQ	1.561,15 €	1.561,15 €		17
18	Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.991,56 €	1.991,56 €		19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	724,29 €	1.199,55 €	12,83%	21,25%
21	Ruhegeld nach § 92 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €		21
22	Mindestbetrag Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	778,26 €	778,26 €		22
23					23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F = Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	778,26 €	1.199,55 €		24
25		0,00 €	0,00 €		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	778,26 €	1.199,55 €	13,79%	21,25%
Prozentualer Verlust (alte Gesamtversorgung) bei StKl I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0				35,12%	

**Tabelle 2: Alte GV: fiktive Versorgungsrente mit realen Daten aus 2012**

### 2.3.1. Alte GV: 2012 nur geschätzt aus Daten von 2001

Die fiktive ermittelte Zusatzrente nach altem Recht geht vom bis Ende 2001 geltenden System der Gesamtversorgung aus. Danach basiert die Zusatzrente zum Rentenbeginn auf der Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente. Sie stockt die gesetzliche Rente bis zur Nettogesamtversorgung auf, die maximal 91,75 % des letzten Nettoarbeitsentgelts ausmacht.

Die Gleichung „Gesamtversorgung minus gesetzliche Rente = Zusatzrente“ kann nach Lassner und Langenbrinck also mühelos in die logisch identische Gleichung



„gesetzliche Rente plus Zusatzrente = Gesamtversorgung“ umgewandelt werden. Die Zusatzrente erfüllt somit quasi eine Auffüllfunktion.

Um aus dem gvE von 5.475,44 € des Renteneintrittsjahres 2012 ein fiktives Nettoentgelt zu ermitteln, bedient man sich einer Schätzung, die auf den Angaben der Tabelle 1 beruht. Damit umgeht man mühsame Detail - Recherchen zu KV – Beitragsätzen, Lohnsteuer usw. usw.

<b>Vergleich fiktiver Berechnungen zur Gesamtversorgung a.F.</b>						
Fiktivberechnungen FB 3 alt und neu hochgerechnet zum 65 LJ	fiktive FB 3 - Berechnungen nach alter Gesamtversorgung				Abschätzung (durch Kläger)	
FB 3 alt mit Datenwerten aus 2001	Werte aus 2001		Werte aus 2012		Werte aus 2012	
FB 3 neu mit Daten zum Rentenentritt 2012	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0
gvE: gesamtversorgungsfähiges Entgelt	4.696,87 €	4.696,87 €	5.645,11 €	5.645,11 €	5.645,11 €	5.645,11 €
NAG: Nettoarbeitsentgelt	2.367,82 €	2.901,30 €	3.003,26 €	3.528,82 €		
Netto in Prozent vom Brutto jeweils für die StKI. getrennt	50,41%	61,77%	53,20%	62,51%	50,41%	61,77%
NAG: Nettoarbeitsentgelt (nun geschätzt)					2.845,85 €	3.487,04 €
gv Zeit (Jahre) nach § 42 Abs. 4 VBLS a.F	40,75	40,75	39,42	39,42	39,42	39,42
BVS: Brutto VS (max 75 %): gv-Zeit x 1,875 %	75,00%	75,00%	73,91%	73,91%	73,91%	73,91%
NVS: Netto VS (max 91,75 %: gv-Zeit x 2,294 %	91,75%	91,75%	90,43%	90,43%	90,43%	90,43%
NGV: Nettogesamtversorgung NAG x NVS	2.172,47 €	2.661,94 €	2.715,85 €	3.191,11 €	2.573,51 €	3.153,33 €
GR: Gesetzliche Rente (fiktiv bzw. real)	1.835,94 €	1.835,94 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.991,56 €
VR40: NGV - GR: Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1	336,53 €	826,00 €	724,29 €	1.199,55 €	581,95 €	1.161,77 €
J44a: maßg. Zeitraum für § 44a VBLS a.F. in vollen Jahren: 01.10.1978-31.01.2012	33	33	33	33	33	33
Prozentsatz nach § 44a Satz 1 Nr. 1 VBLS a.F. J44a x 0,4 %	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%
VR 44: Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €
VR 44a: Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. (d.h. J44a x 0,4% x gvE)	619,99 €	619,99 €	745,15 €	745,15 €	745,15 €	745,15 €
VR44-44a: Mindestbetrag der Versorgungsrenten gemäß §40 Abs. 4 VBLS a.F. als Summe der Versicherungsrenten nach § 44 und 44a VBLS a.F.	653,09 €	653,09 €	778,25 €	778,25 €	778,25 €	778,25 €
Maximum der Renten nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. und § 44/44a VBLS a.F. d.h. max (VR40, VR44-44a)	653,09 €	826,00 €	778,25 €	1.199,55 €	778,25 €	1.161,77 €
Prozentualer Verlust Versorgungsrente a.F. bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0	20,93%		35,12%		33,01%	
reale Zusatzrente zum 01.03.2012	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €
Prozentualer Verlust rf. Zusatzrente bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0	36,56%		36,56%		36,56%	

**Tabelle 3: Vergleich von Fiktivberechnungen (alte GV) mit rf. Zusatzrente**



### **Einordnung von Prozentsätzen:**

Der persönlich erreichbare Nettoversorgungssatz (NVS) betrug mit den Werten aus 2001 den Maximalwert von 91,75 %, in 2012 jedoch nur 90,43 %. Für Daten aus 2001 wurde eine gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) von 40,75 Jahren (vgl. Anhang A, dort III.2.3 gemäß § 41 VBLS a.F.) hochgerechnet. Bei einer Berücksichtigung von Daten aus 2012 nach Eintritt der Rente wegen Alters sind Zeiten der Schule und der Hochschulausbildung nach § 58 SGB VI nun nicht mehr zu berücksichtigen. Die bei Renteneintritt anrechenbare fiktive gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) beträgt nun nur noch 39,42 Jahre, d.h.  $39,42 \text{ Jahre} \times 2,294 \% = 90,43 \%$  als NVS.

Bei der 3. VBL - Fiktivberechnung mit hochgerechneten Daten aus 2001 fällt nach Tabelle 1 und Tabelle 3 auf, dass der prozentuale Verlust der alten Versorgungsrente bei StKl. I/0 in Prozent des Betrages bei StKl. III/0 "nur" 20,93 % beträgt. Das ist aber leicht erklärbar: In jenem Fall bleibt der Betrag von 336,54 € (vgl. Tabelle 1, dort lfd. Nr. 20 für StKl. I/0) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. deutlich hinter dem Mindestrentenbetrag von 653,09 € nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. ("0,4 % p.a. vom Brutto" - Regel) zurück.

Man kann sich der Mühe mit einem halbwegs vernünftigen Trick entledigen, die alte verfassungswidrige Gesamtversorgung auch über das Jahre 2000/2001 mit den umfangreich geänderten Rahmenbedingungen des Jahres 2012 fortschreiben zu wollen (also "*mit einer virtuellen rechtlich und systematisch unzulässigen Fiktivberechnungskanone auf reale Kläger schießen zu wollen*").

### **Eine einfache konservative Abschätzung:**

Das prozentuale Netto vom Brutto erhöhte sich bei der fiktiven Steuerklasse I/0 von 50,41 % in 2001 auf 53,20 % in 2012, Das prozentuale Netto vom Brutto erhöhte sich bei der fiktiven Steuerklasse III/0 von 61,77 % in 2001 auf 62,51 % in 2012.

Der persönlich erreichbare Nettoversorgungssatz (NVS) betrug mit den Werten aus 2001 den Maximalwert von 91,75 %, in 2012 jedoch nur 90,43 %. Für Daten aus 2001 wurde eine gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) von 40,75 Jahren hochgerechnet. Bei einer Berücksichtigung von Daten aus 2012 nach Eintritt der Rente wegen Alters sind Zeiten der Schule und der Hochschulausbildung nach § 58 SGB VI nun nicht mehr zu berücksichtigen. Die bei Renteneintritt anrechenbare fiktive gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) beträgt nun nur noch 39,42 Jahre, d.h.  $39,42 \text{ Jahre} \times 2,294 \% = 90,43 \%$  als NVS.

Man kann sich der Mühe mit einem halbwegs vernünftigen Trick entledigen, die alte verfassungswidrige Gesamtversorgung auch über das Jahre 2000/2001 mit den umfangreich geänderten Rahmenbedingungen des Jahres 2012 fortschreiben zu wollen (also "*mit einer virtuellen rechtlich und systematisch unzulässigen Fiktivberechnungskanone auf reale Kläger schießen zu wollen*").

### **Eine einfache konservative Abschätzung:**

Der prozentuale Netto vom Brutto von 50,41 % bei StKl. I/0 bzw. 61,77 % des Jahres 2001 wird einfach übernommen für das gvE von 5.645,11 € des Jahres 2012.

Das fiktive Nettentgelt zum gvE von 5.645,11 € beträgt dann lt. Tabelle 3

$$50,41 \% \times 5.645,11 \text{ €} = 2.845,85 \text{ €} \quad (\text{fikt. NAG bei StKI. I/0})$$

$$61,77 \% \times 5.645,11 \text{ €} = 3.487,04 \text{ €} \quad (\text{fikt. NAG bei StKI. I/0})$$

Der **Nettoversorgungssatz der Gesamtversorgung** errechnet sich als Produkt aus gesamtversorgungsfähiger Zeit (gvZ) x 2,294 %, aber höchstens zu 91,75 %.

In der vorliegende Fiktivberechnung gilt: gvZ x 2,294 % = 39,42 Jahre x 2,294 % = 90,43.

Die Zusatzrente nach altem Recht kann man nun mit der realen Zusatzrente aus der Pflichtversicherung nach neuem Recht vergleichen (siehe Tabelle 3).

## 2.4. Fiktive Renten im Wettstreit (Erkenntnisgewinn?)

Der Kläger hat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, um in Bezug auf einen Steuerklassen-Vergleich (fiktive StKI. I/0 bzw. fiktive StKI. III/0) rentenferne Vergleichsrechnungen durchzuführen.

Bei der Verlust-Ermittlung kommt es nicht allein auf den Unterschied der rentenfernen Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001, sondern insbesondere auf die Unterscheidungen der Werte der Vergleichsrechnungen zum damaligen Regelrentenalterseintritt mit 65. LJ + 0 Monate.

Für die Härtefallklage kann rechtliche Relevanz nur der Vergleich der rentenfernen Startgutschrift bzw. der Zusatzrente nach VBLS n.F. entfalten, nicht jedoch zulässig ist ein Vergleich in Bezug auf die alte Gesamtversorgung nach § 18 BetrAVG a.F. oder ein Vergleich in Bezug auf die Mechanismen der rentennahen Startgutschrift mit der dazugehörigen Zusatzrente nach VBLS. n.F., die für den rentenfernen Kläger keine Anwendung finden dürfen.

Für von Nachteilen betroffene rentenferne Kläger, für deren Anwälte und auch für die Gerichte dürfen **Quervergleiche** (Vergleiche der rentenfernen Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F. mit rentennaher Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F., bzw. mit einer fiktiven Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F.) keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie unzulässig sind.

Eine weitere Variante eines derartigen **unzulässigen Quervergleichs** ist der Versuch, beim Kläger den Zeitpunkt der Wiederverheiratung im Jahr 2002 in Verbindung zu bringen mit dem Status (verheiratet) nach der alten Gesamtversorgung und dann nach dieser Maßgabe Rentenwerte (alte Gesamtversorgung versus rentenferne Zusatzrente) zu vergleichen. Das erscheint nicht nur völlig unlogisch, ist zudem unsystematisch und auch rechtlich überaus fragwürdig.

Ein solcher Versuch ignoriert völlig, dass der rentenferne Kläger zum Stichtag 31.12.2001 verwitwet (d.h. kurzzeitig alleinstehend war), daher ist ihm dennoch unveränderlich bis zum Lebensende die fiktive Steuerklasse I/0 zugeordnet

("Festschreibeffekt" der Steuerklasse vgl. BGH Urteil vom 14.11.2007, BGH IV ZR 74/06, RdNr. 69). Er erleidet deshalb unabänderlich einen hohen Verlust trotz der fast vollständigen Ehezeitprägung (94 %) seiner VBL - Pflichtversicherungszeit. Denn aufgrund einer VBL - Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 01.12.2001 ersatzlos aufgehoben und zwar für alle Versicherten (Bestandsrentner am 31.12.2001, am 31.12.2001 rentennahe Versicherte, am 31.12.2001 rentenferne Versicherte). Ein beim Rentenbeginn Alleinstehender konnte nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. die Berücksichtigung der fiktiven Steuerklasse III/0 beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Diese **Erhöhung der Versorgungsrente** bei „Nachheirat“ galt nur bis zum 30.11.2001.

rentenferner Versicherter, geb 07.01.1947					
VBL - Rentenbeginn: 01.02.2012 nach damaligen Stand 31.12.01 galt die Regelaltersgrenze 65. LJ + 0 Monate; danach galt der neue Regelaltersrenteneintritt zum 65. LJ + 1 Monat					
Lfd. FB 1 bis FB 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004					
Lfd. Nr	Bezeichnung	StKI I/0 (€)	StKI III/0 (€)	monatl. Verlust als Differenz (ver./led)	Verlustquote in % =(Verlust*100) / VBL-Rente verh.
FB 1	Alte Gesamtversorgung (AGV) Zahlen aus 2001 VBLS a.F. (41. SÄ) <b>31.12.2001</b> mit DRV Rentenauskunft zum 31.12.2001	596,69 €	1.036,01 €	439,32 €	42,40
FB 2	VBLS n.F. <b>31.12.2001</b> Startgutschrift rentennah (Zahlen aus 2001) mit DRV Rentenauskunft zum 31.12.2001	477,03 €	778,37 €	301,34 €	38,71
FB 3	Alte Gesamtversorgung (AGV) Zahlen aus 2001 VBLS a.F. (41. SÄ) mit DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 plus Hochrechnung zum <b>Rentenbeginn 01.02.2012</b>	653,08 €	826,00 €	172,92 €	20,93
FB 4	VBLS n.F. Zahlen aus 2001 Startgutschrift rentenfern plus Hochrechnung Punkterente zum <b>Rentenbeginn 01.02.2012</b>	545,78 €	865,15 €	319,37 €	36,91
FB 5	VBLS n.F. <b>31.12.2001</b> Startgutschrift rentenfern	373,22 €	692,59 €	319,37 €	46,11
Kläger FB 3 neu	Alte Gesamtversorgung (AGV) fortgeschrieben ins Jahr 2012 VBLS a.F. (41. SÄ) mit realen Rentendaten zum Renteneintritt 2012: <b>neuer Rentenbeginn: 01.03.2012</b>	778,26 €	1.199,55 €	421,29 €	35,12
reale Zusatz- rente	reale Gesamt-Zusatzrente des Klägers zum Renteneintritt am 01.03.2012 (ohne Bonuspunkte)	561,04 €	884,43 €	323,39 €	36,56
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt					
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)					
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. FB 1-FB 5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.					
Rechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. FB 1- FB 5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau)					
Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.					

**Tabelle 4: Startgutschrift und fiktive Rentenvergleiche**

Die Verlustquoten-Ermittlung, die der Kläger anwendet, ist nicht willkürlich gewählt, sondern orientiert sich in Analogie an Urteil (12 U 247/09) des OLG Karlsruhe vom 27.07.2010, dort Seite 10f) und auch (12 U 113/12).

Die einzig rechtlich verwertbaren Zahlen bzgl. erlittener Verluste durch die Steuerklassenzuordnung sind die Zahlen zu der rentenfernen Startgutschrift (FB 5) für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 und der realen Zusatzversorgungsrente des Klägers für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0.

Die anderen fiktiven Berechnungen erscheinen ohne jegliche rechtliche Relevanz, da die alte Gesamtversorgung und die rentennahen Zusatzrentenmechanismen auf den Kläger nicht angewendet werden dürfen.

Die rechtlich im Wesentlichen unzulässigen (d.h. unzulässig bzgl. „rentennah“ und „alter Gesamtversorgung“) - aber bzgl. der alten Gesamtversorgung systemkonformen - Vergleichsrechnungen nach erlauben dennoch einige Feststellungen.

- Bei StKl. I/0 ist der reale Rentenwert der rentenfernen Zusatzversorgungsrente am niedrigsten im Vergleich zu allen anderen fiktiven Berechnungen bei StKl. I/0.
- Bei StKl. III/0 ist der reale Rentenwert der rentenfernen Zusatzversorgungsrente deutlich niedriger im Vergleich zur alten Gesamtversorgung mit Werten aus 2012.
- **Mit einer einzige Ausnahme liegen alle Verlustquoten (d.h. die Werte der Vergleichsrechnungen bei StKl. I/0 gegenüber III/0) zum Teil deutlich über 30 %!** Das gilt auch für den fiktiven Vergleichsfall <FB 3 neu>.
- Der geringere Verlustprozentsatz im Fall (alte Gesamtversorgung bei StKl. I/0 mit Werten aus 2001) erklärt sich daraus, dass in jenem Fall die Mindestrente nach § 44 / 44a VBLS a.F. allein maßgeblich ist und nicht die fast um die Hälfte kleinere Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.. Es greift also in jenem Fall die Auffangregel (0,4 % p.a des Brutto-gvE) nach § 44 / 44a VBLS a.F..

Die Feststellungen widerlegen eindrucksvoll, dass durch die Neuordnung der Zusatzversorgung den Pflichtversicherten nichts verloren oder nur "wenig" verloren gehe, wie zur Umstellungszeit vollmundig von Seiten der Tarifparteien völlig unsubstantiiert behauptet wurde.

"Nach 40 Beschäftigungsjahren bleiben 90 Prozent der alten Nettobezüge erhalten." (Bsirske, verdi)<sup>4,5</sup>

Die anfangs zum Teil verbreiteten „Botschaften“ der Gewerkschaften sowie die plakative Headline („Nichts geht verloren“) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe<sup>6,7</sup> über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) erweckten den Eindruck, als ob die bis Ende 2001 erworbenen Rentenansprüche so hoch seien wie im bis dahin geltenden Gesamtversorgungssystem.

*Frage: Langfristige Einbußen also für die jüngeren Jahrgänge - wie hoch ?*

*Antwort eines Arbeitgebervertreters: Das lässt sich konkret - wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung - nur anhand der individuellen Erwerbsbiografie berechnen, vor allem also nach Dienstjahren und Einkommenshöhe. Im Extremfall, also bei ganz neu im öffentlichen Dienst Beschäftigten, kann die Differenz, das Minus zur bisher geltenden Zusatzversorgung später im Rentenalter bis zu 20 Prozent betragen. Alle, die schon länger dabei sind, bringen ihre bereits angesammelten Anwartschaften nach einer bestimmten Formel als Punkte in das seit Jahresbeginn 2002 geltende System ein. Es geht also nichts verloren.*

<sup>4</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/11/extra-11-01.pdf>

<sup>5</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Zehn\\_Irrtuemer\\_ZV\\_ZOED.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zehn_Irrtuemer_ZV_ZOED.pdf) (März 2012) (Irrtümer 2 und 3)

<sup>6</sup> <http://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=12831> vom 21.01.2002

<sup>7</sup> Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Die Ansprüche nach dem Punktesystem, Soziale Sicherheit, 12/2009, 410-414

[http://www.startgutschriften-arge.de/11/SozSicherheit\\_12\\_2009.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/SozSicherheit_12_2009.pdf)

## Anlage A (alte GV mit Daten aus 2001)

Mit Schriftsatz der beklagten VBL vom 26.04.2004 legte die Zusatzversorgungskasse für den damaligen Fall des Klägers LG KA 6 O 114/03 vom Landgericht Karlsruhe erzwungene fünf Fiktivberechnungen vor (siehe auch Abschnitt 2.2 der vorliegenden Ausarbeitung).

Die VBL - Berechnung für die damalige **3. Fiktivberechnung** (bei Steuerklasse I/0): Versorgungsrente nach VBLS a.F. 41.SÄ zum 01.02.2012 mit den realen Daten aus 2001 wird hier auszugsweise wiedergegeben.

Vers.-Nr.:	Anlage 1
<p><b>Fiktivberechnung zum 01.02.2012 (Vollendung des 65. Lebensjahres) nach der Satzung der VBL in der Fassung der 41. Satzungsänderung (d.S. a.F.)</b></p>	
<p><b>Vorbemerkung:</b></p>	
<p>Eine Berechnung der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 d.S. a.F. zum Stand der Vollendung des 65. Lebensjahres ist nur überschlägig möglich, da die weitere Entwicklung der gesetzlichen Rente (aktueller Rentenwert) nicht absehbar ist und auch nicht vorausgesagt werden kann, welches gesamtversorgungsfähige Entgelt bzw. fiktive Nettoarbeitsentgelt sich bei Fortführung der bisherigen Satzung ergeben hätte. Aus diesen Gründen ist das <b>gesamtversorgungsfähige Entgelt</b>, das <b>fiktive Nettoarbeitsentgelt</b>, sowie der <b>aktuelle Rentenwert</b> der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem am <b>31.12.2001 maßgebenden Berechnungswert</b> übernommen worden. Eine Anpassung dieser Werte wurde nicht unterstellt.</p>	
<p>Zur Berechnung der <b>gesamtversorgungsfähigen Zeit</b> sind die Kalendermonate vom 01.01.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fiktiv als weitere Umlagemonate und Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden. Analog dazu wurden deshalb bei der Berechnung der anzurechnenden <b>Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung</b> die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkte linear um weitere fiktive Entgeltpunkte (errechnet aus dem Durchschnittswert des Jahres 2001) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahr erhöht.</p>	



V-Nr.:

Anlage 2 A

### Hochrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.02.2012

- auf der Grundlage der vorliegenden Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers
- unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes zum 31.12.2001

1.	Maßgebende Entgeltpunkte zum	31.12.2001	=	53,4567 EP	
2.	Hochrechnung der Entgeltpunkte vom	01.01.2002	bis	31.01.2012	
2.1	Monatlicher Durchschnitt der vom	01.01.2001	bis	31.12.2001	
	aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte		1,8908 EP : 12 =	0,1576 EP	
2.2	Monate zwischen dem	01.01.2002	und dem	31.01.2012 =	121 Monate
2.3	Entgeltpunkte für diese Zeit				
	0,1576 EP x	121 Monate	=	19,0696 EP	
2.4	Maßgebende Entgeltpunkte (Summe aus Nr. 1 und Nr. 2.3)			72,5263 EP	
3.	<b>Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	<b>zum</b>	<b>01.02.2012</b>		
	72,5263 EP x	49,51 DM	=	3.590,78 DM	
			entspricht	1.835,94 EUR	

V-Nummer:		Anlage	3	Blatt	1
<b>I. Errechnung der gesamtversorgungsfähigen (gv) Zeit (§ 42)</b>					
1. Voll anzurechnende Zeiten (§ 42 Abs. 1)					
- Umlagemonate	469 Monate				
- gleichgestellte Zeiter (vgl. Anlage)	- Monate	=			469 Monate
2. Zeiten, die bei Versicherten mit Anwartschaft auf Rente aus der ges. RV zur Hälfte anzurechnen sind (§ 42 Abs.2 Satz 1 Buchst. a)					
- Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Rentenbeginn	509 Monate				
abzüglich					
- Kindererziehungszeiten die nicht zugleich Umlagemonate sind	- Monate				
- darin enthaltene Zurechnungszeiten	- Monate				
- Zeit n. § 42 Abs.2a	- Monate	=			509 Monate
zuzüglich					
- gleichgestellte Zeiten (vgl. Anlage)	- Monate				
- erhöhte Zurechnungszeiten					
- bis zum 55. Lebensjahr	Monate x 1,3333	=			- Monate
- bis zum 60. Lebensjahr	Monate x 1,8	=			- Monate 509,0000 Monate
abzüglich Zeit nach Nummer 1					469,0000 Monate
ergibt					40,0000 Monate : 2 = 20,00 Monate
3. Zeiten, die bei Versicherten ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte anzurechnen sind (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)					
Zeit nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b ( vgl. Anlage )					Monate : 2 = - Monate
4. Gv Zeit insgesamt nach § 42 Abs. 4:					
Zeit nach § 42 Abs. 1 (vgl. Nummer 1)					469,00 Monate
Zeit nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b (vgl. Nr. 2 und 3)					20,00 Monate
Summe					489,00 Monate
		=			40,75 Jahre



V-Nummer:		Anlage	3	Blatt	2
<b>Ia. Brutto- und Nettoversorgungssatz für die Gesamtversorgung (§ 41)</b>					
1.1	Bruttoversorgungssatz - höchstens 75 v.H.- ( 1,875 v.H. je Jahr der gv Zeit)	=		75,00 v.H.	
1.2	vermindert wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um - v.H. ( - Monate x - v.H. ) auf	=		- v.H.	
2.1	Nettoversorgungssatz -höchstens 91,75 v.H.- ( 2,294 v.H. je Jahr der gv Zeit)	=		91,75 v.H.	
2.2	vermindert wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um - v.H. ( - Monate x - v.H. ) auf	=		- v.H.	
<b>Ib. Vergleichsberechnung (§ 98 Abs. 5)</b>					
1.	gv Zeit am 31.12.1991 :				
1.1	gv Zeit insgesamt ( vgl. I. )		489,00	Monate	
1.2	abzüglich Monate, die zwischen dem 01.01.92 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen. Mit Aus- nahme der in diesem Zeitraum liegenden Kinder- erziehungszeiten ( - Monate ) und Zeiten i.S. des § 42 Abs. 2 a ( - ) Monate	=	241,00	Monate	
1.3	abzüglich der in der gvZeit zur Hälfte enthaltenen Zu- rechnungszeit - nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst.aa Monate ( vgl. Blatt 1 ) : 2	=	-	Monate	
	- nach § 42 Abs. 2 Satz 2 ( vgl. Anlage )	=		Monate	
1.4	verbleibende gv Zeit		248,00	Monate	
1.5	zuzüglich Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 55. Lebensjahr als Zurechnungszeit, zur Hälfte - Monate : 2	=		Monate	
1.6	gv Zeit zum 31.12.1991	=	248,00	Monate	
2.	Brutto-/Nettoversorgungssatz zum 31.12.1991 :				
	bei einer gv Zeit von 248,00 Monaten (vgl. Nr. 1.6)	=	21	Jahre	
	Bruttoversorgungssatz am 31.12.91			57,00 v.H.	
	Nettoversorgungssatz am 31.12.91			70,85 v.H.	
	- höchstens jedoch 75 v.H. / 91,75 v.H. -				

V-Nummer:	Anlage 3 Blatt 3
<p>3. Erhöhung der Versorgungssätze für die Zeit nach dem 31.12.1991 : wenn der Höchstsatz von 75 v.H. / 91,75 v.H. zum 31.12.91 noch nicht erreicht ist</p>	
3.1 Zeit nach dem 31.12.1991 (vgl. Nr. 1.2)	241 Monate 20,08 Jahre
<p>3.2 Nach § 98 Abs. 5 Satz 6 Der in Nummer 2 ermittelte Brutto-Nettoversorgungssatz von 35 v.H. bzw. 45 v.H. wird pauschal bis zur Vollendung einer gv Zeit von 120 Monaten zugrundegelegt. Sind bis zum 31.12.91 noch keine 120 Monate gv Zeit erreicht, beginnt die Erhöhung daher erst mit dem 121sten Monat der gv Zeit (vgl. Berechnung).</p>	
gv Zeit (gv Zeit zum 31.12.91 - vgl. Nr. 1.6 - zuzüglich Monate nach Nr. 1.2)	- Monate
abzüglich gv Zeit von 120 Monaten	
ergibt maßgebende gv Zeit für die Erhöhung der Versorgungssätze	- Monate - Jahre
<p>3.3 Nach § 98 Abs. 5 Satz 5 Maßgebende Zeit für die Erhöhung (vgl. Nr. 3.1 oder 3.2) 20,08 Jahre x 1 (brutto) bzw. 1,15 (netto)</p>	
Bruttoerhöhung	20,08 v.H.
Nettoerhöhung	23,09 v.H.
<p>4. Brutto-/Nettoversorgungssatz insgesamt Summe aus Nr. 2 und 3 - höchstens jedoch 75 v.H. / 91,75 v.H. -</p>	
<b>Bruttoversorgungssatz</b>	75,00 v.H.
vermindert wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um - v.H. ( - Monate x - v.H. ) auf	= - v.H.
<b>Nettoversorgungssatz</b>	91,75 v.H.
vermindert wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um - v.H. ( - Monate x - v.H. ) auf	= - v.H.
<p>5. Maßgebende Versorgungssätze (höherer Vomhundertsatz aus Ia und Ib Nr. 4)</p>	
Bruttoversorgungssatz	75,00 v.H.
Nettoversorgungssatz	91,75 v.H.

V-Nummer:	Anlage 3 Blatt 4			
<b>II. Gesamtversorgungsfähiges (gv) Entgelt (§ 43)</b>				
<p>1. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ggf. in Verbindung mit Abs. 1a: Monatlicher Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Versicherungsfalles, bis zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente angepaßt</p>				
Jahr	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anpassungs- faktor	=	Umlage- Monate
1999	106640,65 DM x	1,0167	=	108421,54 DM 12
2000	108990,53 DM x	1,0167	=	110810,67 DM 12
2001	111473,77 DM x	1,0000	=	111473,77 DM 12
ggf. abzüglich Monate nach Nr. 1.2				-
Summe				330705,98 DM : 36 = 9186,27 DM

V-Nummer:	Anlage	3	Blatt	5
4. Nach § 43 Abs. 1 / 2 / 6:				
Gv Entgelt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 / Abs. 2		9186,27	DM	
Gv Entgelt nach § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5			- DM	
Summe		9186,27	DM	
5. Nach § 43 Abs. 6:				
Entgelt nach Nr. 4 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§62) entsprechend § 43 Abs. 1 Satz 2 angepaßt.				
Entgelt	DM x	(Anpassungsfaktor)	=	DM
6. Das maßgebende gv Entgelt beträgt		9186,27	DM	
<b>III. Gesamtversorgung (§ 41)</b>				
1. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2				
1.1 Bruttoversorgungssatz bei einer gv Zeit von 40,75 Jahren (vgl. Abschnitt I)		75,00	v.H.	
1.2 Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des maßgebenden Bruttoversorgungssatzes 9.186,27 DM (gv Entgelt - vgl. Abschnitt II) x 75,00 v.H.		6889,70	DM	
2. Nach § 41 Abs. 2a bis 2c (Nettobegrenzung)				
2.1 Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c)				
Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu ermitteln, daß von dem gv Entgelt die Beträge abgezogen werden, die für ein entsprechendes Arbeitsentgelt als Lohnsteuer (zuzüglich des Solidaritätszuschlags und eines Pauschalisierten Steueranteils aus der Zukunftssicherung), als Arbeitnehmeranteil an der Umlage sowie - unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen - als Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) am Tag des Beginns der Versorgungsrente zu zahlen wären.				
gv Entgelt (vgl. Abschnitt II)		9186,27	DM	
abzüglich				
Lohnsteuer nach Steuerklasse I / 0	2604,16	DM		
Solidaritätszuschlag	143,22	DM		
Arbeitnehmeranteil am Beitrag				
- zur Krankenversicherung	6,75 v.H.	440,44	DM	
- zur Pflegeversicherung	0,85 v.H.	55,46	DM	
- zur Rentenversicherung	9,55 v.H.	830,85	DM	
- nach dem SGB III	3,25 v.H.	282,75	DM	
Arbeitnehmeranteil an der Umlage	114,83	DM		
Steueranteil aus Zukunftssicherung	83,50	DM		
			=	4555,21 DM
Das fiktive Nettoarbeitsentgelt beträgt		4631,06	DM	
2.2 Nach § 41 Abs. 2b Satz 1				
2.3 Nettoversorgungssatz bei einer gv Zeit von 40,75 Jahren (vgl. Abschnitt I)		91,75	v.H.	
2.4 Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des maßgebenden Nettoversorgungssatzes 4.631,06 DM (vgl. Nr. 2.1) x 91,75 v.H.		4248,99	DM	
2.5 Nach § 41 Abs. 2a:				
Die Gesamtversorgung (niedrigerer Betrag nach Nr. 1.2 und 2.4) beträgt		4248,99	DM	

V-Nummer:	Anlage	3	Blatt	6
3. Nach § 41 Abs. 3: Kürzung der Gesamtversorgung wegen Berufsunfähigkeit v.H.				- DM
3. Die maßgebende Gesamtversorgung beträgt				4248,99 DM
<b>IV. Versorgungsrente</b>				
1.1 Nach § 40 Abs. 1: Gesamtversorgung				4248,99 DM
abzüglich Bezüge nach § 40 Abs. 2				
- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	=	3590,78 DM		
- sonstige Bezüge ( Lebensversicherung / Ärzte- versorgung) vgl. Anlage	=	DM	=	3590,78 DM
Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1			=	658,21 DM
1.2 Ggf. zuzüglich 1,25 v.H. aus der Summe der Beiträge zur freiw. Weiterversicherung ----- DM x 1,25 v.H.			=	- DM
1.3 Versorgungsrente einschließlich Erhöhung aus freiwilligen Beiträgen			=	658,21 DM
2. Nach § 40 Abs.4/§ 40 Abs.3 und 4 der am 31.Dezember 1984 geltenden Satzung			=	1277,32 DM
3. Nach § 92 / § 93			=	DM
4. Maßgebende Versorgungsrente (höchster Betrag aus den Nummern 1 bis 3) entspricht			=	1277,32 DM 653,08 EUR

V-Nummer:

Anlage 4 Blatt 1

**I. Versicherungsrente nach § 44**

1. Versicherungszeiten, die nicht nach § 44a (vgl. Abschnitt II) berücksichtigt werden:

vom	01.01.1973	bis	30.09.1978
vom		bis	

2. Berechnung der Versicherungsrente für diese Zeit(en)

Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden sind	32073,24	DM x	0,03125	v.H.=	10,02	DM
Erhöhungsbeträge nach dem 31.12.1977		DM x	1,25	v.H.		- DM
Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.01.1978	4377,96	DM x	1,25	v.H.	54,72	DM
Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung		DM x	1,25	v.H.		- DM
Summe					64,74	DM

**II. Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes (§44a)**

1. Maßgebender Zeitraum, der nach § 44a berücksichtigt wird:

vom	01.10.1978	bis	31.01.2012
-----	------------	-----	------------

2. Berechnung der Versicherungsrente für diesen Zeitraum

- 2.1 Vomhundertsatz nach § 44a Satz 1 Nr. 1

Für je 12 der in dem maßgebenden Zeitraum (vgl. Nummer 1) zurückgelegten Umlagemonate werden 0,4 v.H. berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als 12 Umlagemonaten bleibt unberücksichtigt.

Umlagemonate in dem maßgebenden Zeitraum=	400	: 12 =	33	x 0,4	13,20	v.H.
---	-----	--------	----	-------	-------	------

- 2.2 Entgelt nach § 44a Satz 1 Nr. 2

- 2.2.1 Monatlicher Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre in dem maßgebenden Zeitraum ( vgl. Nr. 1), bis zum 31.12.2001 angepaßt ( §43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ggf. in Verbindung mit Abs. 1a)

Jahr	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anpassungs- faktor	Umlage- Monate
1999	106640,65	DM X 1,0167 =	108421,54 DM 12
2000	108990,53	DM X 1,0167 =	110810,67 DM 12
2001	111473,77	DM X 1,0000 =	111473,77 DM 12
Summe			330705,98 DM : 36 = 9186,27 DM

V-Nummer:

Anlage 4 Blatt 2

2.2.2 Fiktives Entgelt -ohne "unständige" Entgeltbestandteile- für den  
 Monat 12 / 2001 (§43 Abs. 2) = - DM

2.2.3 Nach § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5:

Zusatzversorgungspflichtige "unständige" Entgeltbestandteile (z.B. für Überstunden) in den letzten zehn Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles, geteilt durch die in dieser Zeit insgesamt zurückgelegten Umlagemonate, bis zum 31.12.2001 angepaßt ( § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 )

Jahr	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anpassungs- faktor	Umlage- Monate
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
	DM X		DM
Summe			DM : = - DM

2.2.4 Ermittlung des Mindest- bzw. Höchstbetrages

Als Entgelt wird der monatliche Durchschnitt der "unständigen" Entgeltbestandteile (vgl. 2.2.3) nur berücksichtigt, soweit er 2,5 v.H. des Entgelts von - (vgl.Nr. 2.2.1) = - erreicht und 35 v.H. dieses Entgelts = - nicht übersteigt.

Es wird ein Betrag von - DM angerechnet - DM

2.2.5 Entgelt nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 insgesamt

Entgelt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 / Abs. 2	9186,27 DM
Entgelt nach § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5	- DM
Summe	9186,27 DM

V-Nummer:				Anlage 4 Blatt 3
2.2.6	Herabsetzung des Entgelts in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten im maßgebenden Zeitraum )		=	- DM
	DM x ( GBQ )			
2.3	Monatsbetrag der Versicherungsrente nach § 44a Satz 1		=	1212,58 DM
	Maßgebend.Entgelt = 9186,27 DM x 13,20 v.H. (vgl. Nr. 2.1)			
2.4	Mindestbetrag der Versicherungsrente nach § 44a Satz 2 für den unter Nummer 1 angegebenen Zeitraum			
	Entgelte, für die nach dem 31.12.1977			
	Umlagen entrichtet worden sind	1926801,87 DM x 0,03125 v.H.=		602,12 DM
	Erhöhungsbeträge nach dem 31.12.1977	DM x 1,25 v.H.		- DM
	Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978	DM x 1,25 v.H.		- DM
	Summe			602,12 DM
3.	Versicherungsrente nach § 44a (höherer Betrag nach Nummer 2.3 und 2.4)			1212,58 DM
<b>III. Mindestbetrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 / Versicherungsrente nach § 44 und § 44a</b>				
1.	Versicherungsrente nach § 44a (vgl. Abschnitt II Nummer 3)		=	1212,58 DM
	Versicherungsrente nach § 44 (vgl. Abschnitt I Nummer 2)		=	64,74 DM
	Summe		=	1277,32 DM
		entspricht		653,08 EUR

## Anlage B (alte GV mit Daten aus 2012, Rente mit 65 + 1 M)

Obwohl die alte Gesamtversorgung für verfassungswidrig erklärt wurde und zum 01.01.2001 geschlossen wurde, wird hier eine fiktive Berechnung für das Renteneintrittsjahr 2012 des Klägers durchgeführt. Dazu sind eine ganze Reihe von Anpassungen an die Bestimmungsdaten vorzunehmen, um den geänderten Rahmenbedingungen des Jahres 2012 gerecht zu werden.

Die Berechnung erscheint aber rechtlich fragwürdig, denn *einerseits* ist die alte Gesamtversorgung gemäß § 18 BetrAVG a.F. verfassungswidrig und *andererseits* darf sie für rentenferne Versicherte auch nicht mehr als Übergangsregelung in Ansatz gebracht werden,

Wie dem auch sei:

Aus den zusatzversorgungsfähigen Jahresentgelten (2009, 2010, 2011, 2012) des Klägers lässt sich das fiktive zu berücksichtigende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) des Klägers bei Renteneintritt in 2012 ermitteln (gemäß den Regelungen aus § 43 Abs. 1 VBLS a.F.

ZVK							
Jahr	zv Vollzeit-Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	Agemor	Vollzeit gvEntgelt	Feld
	zvE						
2009	62.830,29 €	1,00	62.830,29 €	1,0744	12	67.504,86 €	1
2010	63.614,48 €	1,00	63.614,48 €	1,0634	12	67.647,64 €	2
2011	64.437,22 €	1,00	64.437,22 €	1,0564	12	68.071,48 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	203.223,98 €	5
				gvE=Euro-Summen/36		5.645,11 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänztes gvE		5.645,11 €	8

**Tabelle-B 1: Gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 65. LJ + 1 Monate**

Die Entgelte sind entsprechend den Versorgungserhöhungen des Bundes (vgl. Anlage C) angepasst worden und zwar

- ab 01.01.2010 um 1,10% (BGBl. 58/2010 Seite 1552)
- ab 01.01.2011 um 0,50% (BGBl. 58/2010 Seite 1552)
- ab 01.08.2011 um 0,20% (BGBl. 58/2010 Seite 1552)
- ab 01.01.2012 um 2,44% (BGBl. 69/2011 Seite 2842)
- ab 01.03.2012 um 3,20% (BGBl. 37/2012 Seite 1670)

d.h. Anpassungsfaktor für 2011: 2,44 % + 3,2 % = 5,64 %: 1,0564  
d.h. Anpassungsfaktor für 2010: 0,7 % + 5,64 % = 6,34 %: 1,0634  
d.h. Anpassungsfaktor für 2009: 6,34 % + 1,1 % = 7,44 %: 1,0744



Man kann die Versorgungserhöhungen des Bundes den Besoldungstabellen<sup>8</sup> des Bundes entnehmen. Die „Versorgungserhöhungen“ erhält man, wenn die „Besoldungserhöhungen“ um 0,1 % verringert werden. Das ergibt sich aus den jeweiligen Besoldungs-/Versorgungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG) der jeweiligen Jahre.

Um aus dem gvE von 5.645,11 € des Jahres 2012 ein fiktives Nettoentgelt zu ermitteln, muss man sich der im Jahre 2012 gültigen Abzugswerte bedienen.

FF						
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts						
Stichtag: 31.12.2001						
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt			Euro	Euro	Feld
				StKI. I/0	StKI. III/0	
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 5600 EUR			5600,00	5600,00	1
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 3825 EUR			3825,00	3825,00	2
3	gv Entgelt in EURO			5645,11	5645,11	3
3a	Soz.vers. pfl. Bruttoentgelt = gv-Entgelt plus soz.vers.pfl. Umlage (289,57 €)			5934,68	5934,68	3a
3b	Stpfl. Bruttoentgelt = gv-Entgelt plus st.pfl. Umlage (216,08 €)			5861,19	5861,19	3b
4	Lohnsteuer in EURO aus lfd. Nr 3b			1487,16	989,00	4
5	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent des gv Entgelts	0,0645				5
6	Umlagesatz AN für VBL in Prozent des gv Entgelts (ab 2002)	0,0141				6
7	Umlagebetrag AG für ZVK aus gvE			364,11	364,11	7
8	Umlagebetrag AN für ZVK aus gvE			79,60	79,60	8
9	Pauschalsteuer Umlage AG: 89,48 EURO			89,48	89,48	9
10	StAnteil Zukunftssich.: 20% von (Umlage AG - 89,48 EUR)			54,93	54,93	10
11	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in EUR			81,79	54,40	11
12	AN-Beitrag RV: 9.800% aus maximal 5600 EUR aus lfd. Nr. 3a			548,80	548,80	12
13	AN-Beitrag KV: 8,200% aus maximal 3825 EUR			313,65	313,65	13
14	AN-Beitrag PV: 0.975%+0.25* aus maximal 3825 EUR			46,86	46,86	14
15	SGB III.: 1.500% aus maximal 5600 EUR aus lfd. Nr. 3a			84,00	84,00	15
16	Summe der fiktiven Abzüge in EURO			2641,85	2116,29	16
17	fiktives Nettoarbeitsentgelt in EUR bei StKI. I/0 bzw. III/0			3003,26	3528,82	17

**Tabelle-B 2: fiktive Nettoberechnung (65 + 1 M) zum gvE mit Werten aus 2012**

Anders als bei der damaligen Nettoberechnung zur rentenfernen Startgutschrift und der damals vom Landgericht Karlsruhe erzwungenen 3. Fiktivberechnung (fiktive alte Gesamtversorgung mit Daten aus 2001) sind jetzt aufgrund verschiedener Veränderungen einige Anpassungen vorzunehmen.

- vgl. VBLInfo 2002: Arbeitnehmer-VBL-Umlagesatz nun 1.41% des gvE anstelle von 1,25% des gvE;
- vgl. VBLInfo 2007 vom Dezember 2007: Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Umlage;
- geänderte Rahmenbedingungen für die Sozialversicherung (Rente, KV und PV);
- erhöhtes gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE);
- veränderte Lohnsteuergesetzgebung: Unterscheidungen zu treffen zwischen gvE, steuerpflichtigem Entgelt, sozialversicherungspflichtigem Entgelt (vgl. Details in Anhang B (dort Tabellen B-10 und B-11));

<sup>8</sup> <http://oeffentlicher-dienst.info/>

- bei der Berechnung der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit bei Akademikern können Zeiten für Schule und Hochschulausbildung nicht mehr anerkannt werden.

### **Bemerkung:**

Die entsprechende Lohnsteuer findet man z.B. im Internet bei Parmentier<sup>9</sup> bzw. beim Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums (BMF - Steuerrechner)<sup>10</sup>.

In die Monatslohnsteuertabellen sind bereits Entlastungsbeiträge eingearbeitet (z.B. Altersentlastung oder PV mit bzw. ohne Zuschlag wegen Kindererziehung). Bei einer Anwendung der Internet-Tabellen ist also die konkrete Steuerfall - Situation zu beachten!

Entsprechend der Vorgehensweise in Anlage A sind die bis zum Renteneintritt zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und Entgelte nach § 44 und 44a VBLS a.F. zu ermitteln.

Brutto-/Netto-Versorgungssätze zum 01.03.2012						
FF						
Lfd. Nr.	Gesamtversorgungsfähige Zeit am 29.02.2012					Feld
1						1
2	Geburtsdatum	07.01.1947				2
3	Rentenbeginn	01.03.2012				3
4	VBL-Pflicht ab	01.01.1973	bis	29.02.2012		4
5	= Anzahl Monate	470	<b>Vergleichsberechnung nach §98</b>			5
6	abzüglich Monate ohne VBL-Umlagen	0,00	<b>ist vorzunehmen!</b>			6
7	VBL-Umlagemonate	470				7
8	Vollendung des 17. Lebensjahres am	06.01.1964				8
9	Beschäftigung/Rentenbeiträge ab	07.01.1964	bis	29.02.2012		9
10	= Anzahl Monate	578				10
11	abzüglich Monate ohne RV-Beiträge	102				11
	abzüglich anerkannte					
12	Kindererziehungszeiten	0				12
13	mit Beiträgen belegte RV-Monate bis 29.02.2012	476				13
14	Monate vom 50. LJ. bis Rentenbeginn	182				14
15	Monate ab 1.1.1992 bis 29.02.2012	242				15
16	Jahre ab 1992 bis 29.02.2012	20,17				16
17						17
18	RV-Monate gesamt	476,00				18
19	abzüglich VBL-Umlagemonate	470,00				19
20		6,00				20
21	davon die Hälfte	3,00				21
22	zuzüglich VBL-Umlagemonate	470,00				22
23	zuzüglich Monate ab 2002 bis 29.02.2012	0,00				23
24	Monate Höherversicherung vor 1967	0,00				24
25	GV Monate	473,00	=	39,42	Jahre gv Zeit	
26	abzüglich Monate ab 1992 bis 29.02.2012	242,00				
27	Monate am 31.12.1991	231,00	=	Jahre:	Restmonate:	
28	= Jahre bis Ende 1991 gerundet	19,00		19,00	3	28
29						29
30	Beschäftigungsquotient (BQ)	1,00				30
31						31

**Tabelle-B 3: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 1**

Zeiten einer Schule, Fachhochschule oder Hochschule sind in der gesetzlichen Rentenversicherung "Anrechnungszeiten" und damit beitragsfreie Zeiten. Sie sind aber für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters nach § 58 Abs. 5 SGB VI nicht zu berücksichtigen. Dem DRV - Rentenbescheid kann man entnehmen, dass es

<sup>9</sup> <http://www.parmentier.de/steuer/lohnst12.xls>

<sup>10</sup> <https://www.bmf-steuerrechner.de/>

476 mit DRV - Beiträgen belegte Monate gibt. Im vorliegenden Fall gibt es andererseits von der DRV und der VBL nicht angerechnete Zeiten in Monaten:

07.01.1964 - 02.03.1966: 26 Schule  
 03.04.1966 - 31.12.1971: 68 Hochschulausbildung  
 01.01.1972 - 31.08.1972: 8 Lücke vor erster Arbeitsstelle als Akademiker

Nicht angerechn. Zeiten: **102**

32	Brutto- und Nettoversorgungssatz §41 VBLs a.F.:							<b>Feld</b>
33								<b>33</b>
34						Bruttover- sorgung	Nettover- sorgung	<b>34</b>
35	v. H. pro Jahr Normalstaffel §41(2) Satz 1					1,875%	2,294%	<b>35</b>
36	v. H. pro Jahr Sonderstaffel §41(2) Satz 5					1,600%	1,957%	<b>36</b>
37								<b>37</b>
38	Die Normalstaffel ist anzuwenden,							<b>38</b>
39	weil mehr VBL-Umlage Monate als Monate nach dem 50. Lj. bis Rentenbeginn vorliegen:							<b>39</b>
40						maßgebender		<b>40</b>
41						(mindest. 45 bzw. max. 91,75 bzw. 75,00%)		<b>41</b>
42		gv Jahre	v. H. pro Jahr	v. H.	BQ			<b>42</b>
43	Nettoversorgungssatz	39,42	2,294%	90,43%	1,00	<b>90,43%</b>		<b>43</b>
44	Bruttoversorgungssatz	39,42	1,875%	73,91%	1,00	<b>73,92%</b>		<b>44</b>

**Tabelle-B 4: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 2**

45								<b>Feld</b>	
46	Vergleichsberechnungen § 98 a.F.:							<b>46</b>	
47								<b>47</b>	
48	Berechnung des Nettoversorgungssatzes gemäß § 98 Abs. 3:							<b>48</b>	
49	19 Jahre bis 1991:					Jahre		<b>49</b>	
50	5 Jahre = 20 %, wenn mehr als 5 Jahre vorhanden					5,00	=	20,00%	<b>50</b>
51	max. 12 Jahre a 2,00%					12,00	2,00%	24,00%	<b>51</b>
52	restliche Jahre a 1,15%					2,00	2,00%	4,00%	<b>52</b>
53	Jahre ab 1992:							<b>53</b>	
54	Proz. ab 1992 (1,15% pro Jahr)					20,17	1,15%	23,20%	<b>54</b>
55	Nettosatz v. H.							71,20%	<b>55</b>
56	Herabsetzung entsprechend dem BQ						1,00	71,20%	<b>56</b>
57	maximal v. H.					91,75%			<b>57</b>
58	Nettoversorgungssatz gemäß §98 VBLs a.F.							71,20%	<b>58</b>
59								<b>59</b>	
60								<b>60</b>	
61	Berechnung des Nettoversorgungssatzes gemäß § 98 Abs. 5:							<b>61</b>	
62	19 Jahre bis 1991:					Jahre			<b>62</b>
63	10 Jahre = 45 %, wenn mehr als 10 Jahre vorhanden					10,00	=	45,00%	<b>63</b>
64	max. 15 a 2,35%					9,00	2,35%	21,15%	<b>64</b>
65	restliche Jahre a 1,15%					0,00	1,15%	0,00%	<b>65</b>
66	Jahre ab 1992:							<b>66</b>	
67	Proz. ab 1992 (1,15% pro Jahr)					20,17	1,15%	23,20%	<b>67</b>
68	Nettosatz v. H.							89,35%	<b>68</b>
69	Herabsetzung entsprechend dem BQ						1,00	89,35%	<b>69</b>
70	maximal v. H.					91,75%			<b>70</b>
71	Nettoversorgungssatz gemäß §98 VBLs a.F.							<b>89,35%</b>	<b>71</b>
72								<b>72</b>	

**Tabelle-B 5: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 3**

73							<b>Feld</b>
74	Berechnung des Bruttoversorgungssatzes gemäß § 98 Abs. 3:						<b>74</b>
75	19 Jahre bis 1991:	Jahre					<b>75</b>
76	10 Jahre = 20 ‰, wenn mehr als 10 Jahre vorhanden	10,00	=	20,00%			<b>76</b>
77	max. 12 Jahre a 2,00%	9,00	2,00%	18,00%			<b>77</b>
78	restliche Jahre a 1,00%	0,00	2,00%	0,00%			<b>78</b>
79	20,17 Jahre ab 1992:						<b>79</b>
80	Proz. ab 1992 (1,00% pro Jahr)	20,17	1,00%	20,17%			<b>80</b>
81	Bruttosatz v. H.			58,17%			<b>81</b>
82	Herabsetzung entsprechend dem BQ	1,00		58,17%			<b>82</b>
83	maximal v. H.	75,00%					<b>83</b>
84	Bruttoversorgungssatz gemäß §98 VBLS a.F.			58,17%			<b>84</b>
85							<b>85</b>
86							<b>86</b>
87	Berechnung des <b>Bruttoversorgungssatzes</b> gemäß § 98 Abs. 5:						<b>87</b>
88	19 Jahre bis 1991:	Jahre					<b>88</b>
89	10 Jahre = 35 ‰, wenn mehr als 10 Jahre vorhanden	10,00	=	35,00%			<b>89</b>
90	max. 15 a 2,00%	9,00	2,00%	18,00%			<b>90</b>
91	restliche Jahre a 1,00%	0,00	1,00%	0,00%			<b>91</b>
92	Jahre ab 1992:						<b>92</b>
93	Proz. ab 1992 (1,00% pro Jahr)	20,17	1,00%	20,17%			<b>93</b>
94	Bruttosatz v. H.			73,17%			<b>94</b>
95	Herabsetzung entsprechend dem BQ	1,00		73,17%			<b>95</b>
96	maximal v. H.	75,00%					<b>96</b>
97	Bruttoversorgungssatz gemäß §98 VBLS a.F.			<b>73,17%</b>			<b>97</b>
98							<b>98</b>

**Tabelle-B 6: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 4**

99							<b>Feld</b>
100	Versorgungssätze gemäß	<b>§ 98 Abs. 5</b>	<b>§41 Abs. 2b</b>				<b>100</b>
101							<b>101</b>
102	Bruttoversorgungssatz	73,17%	<b>73,92%</b>				<b>102</b>
103	Nettoversorgungssatz	89,35%	90,43%				<b>103</b>
104							<b>104</b>
105	Maßgebende Versorgungssätze (der höhere Wert aus der Vergleichsberechnung):						<b>105</b>
106							<b>106</b>
107	Bruttoversorgungssatz		<b>73,92%</b>				<b>107</b>
108	Nettoversorgungssatz		<b>90,43%</b>				<b>108</b>

**Tabelle-B 7: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 5**

Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F		Arbeitgeber A und B			
Versicherungszeiten, die <u>nicht</u> nach § 44a berücksichtigt werden		01.01.1973 bis 30.09.1978			
- Entgelte nach 31.12.1977	16.398,79 €	multipliziert mit	0,031250%	ergibt	5,12 €
- Pflichtbeiträge ab 01.01.1978	2.238,42 €	multipliziert mit	1,250000%	ergibt	<b>27,98 €</b>
<b>Summe</b>					<b>33,10 €</b>
Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F		Arbeitgeber C			
		Versicherungsabschnitt VA1			
A. VA1 Versicherungsrente nach § 44a Satz 1					
Versicherungszeiten, die nach § 44a berücksichtigt werden	01.10.1978 bis 01.03.2012		Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 44a ist gegeben, wenn bei Arbeitgeber C u.a. mehr als 10 Jahre verbracht wurden.		
Umlagemonate bei Arbeitgeber C		401			
dividiert durch		12			
ergibt abgerundet		33	Jahre		
multipliziert mit 0,4 v.H.		0,4%			
<b>v.H. Satz nach § 44a Satz 1 Nr. 1</b>		<b>13,20%</b>			
gesamtversorgungsfähiges Entgelt x GBQ		5.645,11 €			
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)		1,00			
gvE x GBQ x					
x (v.H. Satz nach § 44a Satz 1 Nr. 1)		745,15 €			<b>745,15 €</b>
B. VA1 Versicherungsrente nach § 44a Satz 2					
Entgelte ab 01.01.1978	Zeitraum VA1	1.611.684,03 €	multipliziert mit	0,031250%	ergibt <b>503,65 €</b>
Entgelte bei Arbeitgeber C	Zeitraum VA2		multipliziert mit		ergibt
C. VA1 Maximum der § 44a - Renten					
Summe der § 44a - Renten für VA1 und VA2				ergibt	<b>745,15 €</b>
D. Mindestbetrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4/Versicherungsrente nach § 44 und § 44a					
Versicherungsrente nach § 44a					745,15 €
Versicherungsrente nach § 44					33,10 €
Summe					<b>778,25 €</b>

**Tabelle-B 8: Zeiten und Entgelte (65 + 1 M) nach § 44 und 44a VBLS a.F.**

Bei der Berechnung der alten Gesamtversorgung (**fiktive Steuerklasse I/0**) hat die Mindestversorgungsrente in Höhe von 778,25 € nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. (incl. der sogenannten 0,4 % p.a. Regel nach § 44a VBLS a.F.) auch hier eine Auffangfunktion, da die "Zwischenrente" von 724,19 € (siehe lfd. Nr. 20 in der nächsten Tabelle) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. kleiner als die Mindestversorgungsrente ist. Daher ist die Versorgungsrente nach VBLS a.F. der größere der beiden Beträge, also 778,25 €. Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse I/0 nicht ihre volle Wirkung entfalten.

**In dieser Fiktivberechnung wirkt das Sicherheitsnetz der damaligen 0,4 % p.a. Regel (bezogen auf das Bruttoentgelt) für StKI. I/0 nicht jedoch für III/0.** Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht)

kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse III/0 ihre volle Wirkung entfalten.

**Prozentualer Verlust bei der alten Gesamtversorgung mit realen Daten aus 2012 bei StKl. I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0 30,31 % (= [1199,55 - 778,25] / 1199,55 \* 100) statt 35,12 % im ersten Fiktivberechnungs-Beispiel!**

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.03.2012					
FF				ZV-Rente	
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0		Feld
1	Entgelte:				1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	5.645,11 €	5.645,11 €	Prozentualer Anteil des	2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	3.003,26 €	3.528,82 €	Netto vom Brutto	3
4	Versorgungssätze:			53,20% 62,51%	4
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%		5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	73,92%	73,92%		6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%		7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	90,43%	90,43%		8
9					9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	73,92%	73,92%		10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	90,43%	90,43%		11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.				Feld
13		StKl. I	StKl. III/0	Proz. Anteil vom Brutto	13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	4.172,87 €	4.172,87 €		14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.715,85 €	3.191,11 €	48,11% 56,53%	15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. x GBQ	1.561,15 €	1.561,15 €		17
18	Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.991,56 €	1.991,56 €		19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	724,29 €	1.199,55 €	12,83% 21,25%	20
21	Ruhegeld nach § 92 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €		21
22	Mindestbetrag Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	778,26 €	778,26 €		22
23					23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F = Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	778,26 €	1.199,55 €		24
25		0,00 €	0,00 €		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	778,26 €	1.199,55 €	13,79% 21,25%	26
Prozentualer Verlust (alte Gesamtversorgung) bei StKl I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0				35,12%	

**Tabelle-B 9: Versorgungsrente (alte GV) mit Werten aus 2012 (65 + 1 M)**

**Details zu rechtlichen Änderungen, die sich durch die Steuerpflicht eines Teils der Arbeitgeber-Umlage ergeben haben (vgl. VBLInfo 2007-2 vom Dezember 2007):**

- § 3 Nr. 56 EStG gilt erstmals für die laufende Zuwendung des Arbeitgebers nach dem 31.12.2007.
- Der Umfang der Steuerfreiheit beträgt ab 01.08.2008 bis 31.12.2013 bis zu 1% des BBG West in 2012, d.h. 56 € von 5.600 € BBG in 2012.
- Die nach § 3 Nr. 56 EStG begünstigten Aufwendungen sind jeweils um die steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG zu mindern.

Lfd. Nr.	stplf. Entgelt incl. Versteuerung der VBL - Umlage				Feld
1					1
2	gv - Entgelt			5.645,11 €	2
3	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt	0,0645			3
4	Umlagebetrag AG für ZVK		364,11 €		4
5	Beitragsbemessungsgrenze Rente im Jahr 2012	5.600 €			5
6	davon sind max. 1% steuerfrei abziehbar		-56,00 €		6
7	verbleibt steuerpflichtiger Anteil		308,11 €		7
8	schon vom Arbeitgeber maximal besteuert Anteil (92,03 €)		-92,03 €		8
9	verbleibt individuell noch zu versteuern (stplf. Umlage)		216,08 €	216,08 €	9
10					10
11	<b>erhöhtes steuerpflichtiges Entgelt aus gvE und stplf. Umlagen</b>			5.861,19 €	11

Verfahren analog Beispielrechnungen VBL-Info 2007-2 vom Dezember 2007

**Tabelle-B 10: erhöhtes steuerpflichtiges Entgelt (65 + 1 M)**

Lfd. Nr.	sozialversplf. Entgelt incl. Hinzurechnungsbetrag I und II				Feld
1					1
2	gv - Entgelt			5.645,11 €	2
3					3
4	<b>Hinzurechnungsbetrag I</b>				4
5	steuerfreie Umlage		56,00 €		5
6	+ pauschal versteuerter Anteil		92,03 €		6
7	Summe als beitragspflichtiger Anteil		148,03 €		7
8	abzüglich Grenzbetrag		100,00 €		8
9	verbleibt als beitragspflichtiger Anteil über Grenzbetrag		48,03 €		9
10					10
11					11
12					12
13	<b>Hinzurechnungsbetrag II</b>				13
14	beitragspflichtiger Anteil (max. Grenzbetrag)	100,00 €			14
15	entspricht einem Entgelt in Höhe von 100 € / 6,45 %	1.550,39 €			15
16	davon 2,5%		38,76 €		16
17	abzüglich Freibetrag		13,30 €		17
18	Summe als Hinzurechnungsbetrag II		25,46 €		18
19					19
20	individuell zu versteuernder Betrag			216,08 €	20
21	Hinzurechnungsbetrag I			48,03 €	21
22	Hinzurechnungsbetrag II			25,46 €	22
23	Zwischen-Summe			289,57 €	23
24	<b>erhöhtes sozialversplf. Entgelt aus gvE, stplf. Umlage und Hinzurechnungsbetrag I und II</b>			5.934,68 €	24

Verfahren analog Beispielrechnungen VBL-Info 2007-2 vom Dezember 2007

**Tabelle-B 11: erhöhtes sozialversicherungspflichtiges Entgelt (65 + 1 M)**

## **Anlage C (Versorgungs- und Besoldungserhöhungen)**

### **Auszug aus § 43 VBLS a.F. 41. S.Ä.**

(1) <sup>1</sup>Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

<sup>2</sup>Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert haben;.....



Versorgungs- und Besoldungserhöhungen						
Ab	Vers. Erhöhung	VBL -Mindestversorgung*		Bemessungs-faktor	Besold. Erhöhung	Quelle
			gekürzt**			
01.01.1985	3,10					
01.01.1986	3,40					
01.01.1987	3,30					VBL Info 4/88
01.03.1988	2,30					VBL Info 4/88
01.01.1989	1,30					VBL Info 4/88
01.01.1990	1,60					VBL Info 4/88
01.01.1991						
01.03.1991	5,80					VBL Info 3/92
01.01.1992						VBL Info 3/92
01.05.1992	5,30					VBL Info 1/94
01.05.1993	2,90					VBL Info 1/94
01.01.1994						
01.01.1995	1,76			0,9804	1,90	VBL Info 2/94
01.05.1995	2,96			0,9500	3,20	VBL Info 1/95
01.01.1996						
01.03.1997	1,20			0,9500	1,30	VBL Info 2/97
01.01.1998	1,39			0,9378	1,50	VBL Info 2/98
01.01.1999						
01.06.1999	2,69			0,9239	2,90	VBL Info 1/99 + 1/00
01.01.2000						
01.01.2001	1,67	2.539,70 DEM	2.475,73 DEM	0,8979	1,80	VBL Info 1/01
01.01.2002	2,05			0,8821	2,20	BGBl. 18/2001 Seite 618
01.01.2003						
01.04.2003	1,86					BGBl. 47/2003 Seite 1798
01.01.2004						
01.04.2004	0,46					BGBl. 47/2003 Seite 1798
01.08.2004	0,46					BGBl. 47/2003 Seite 1798
01.01.2008	3,10			plus 50€ (vollbesch.)		BGBl. 34/2008 Seite 1582
01.01.2009	2,70					BGBl. 34/2008 Seite 1582
01.07.2009	3,00					BGBl. 7/2009 Seite 160
01.01.2010	1,10					BGBl. 58/2010 Seite 1552
01.01.2011	0,50					BGBl. 58/2010 Seite 1552
01.08.2011	0,20					BGBl. 58/2010 Seite 1552
01.01.2012	2,44					BGBl. 69/2011 Seite 2842
01.03.2012	3,20					BGBl. 37/2012 Seite 1670
01.01.2013	1,10					BGBl. 37/2012 Seite 1670
01.08.2013	1,10					BGBl. 37/2012 Seite 1670
01.03.2014	2,70					BGBl. 54/2014 Seite 1773
01.03.2015	2,10					BGBl. 54/2014 Seite 1773
01.03.2016	2,10					BGBl. 55/2016 Seite 2570
01.02.2017	2,25					BGBl. 55/2016 Seite 2570
01.03.2018	2,89					BGBl. 37/2018 Seite 1810
01.04.2019	2,99					BGBl. 37/2018 Seite 1810
01.03.2020	0,96					BGBl. 37/2018 Seite 1810
* Ab 01.01.1992 gilt Bes. Endstufe A4 (lt. § 14 Abs. 4 BVersG) bzw. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. zzgl. 7,21% Erhöhung gemäß § 2 Nr. 5 VBLS a.F. 10. S.Ä.						
** gekürzt, wenn der Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder als Angestellter des öD beschäftigt ist und der Ortszuschlag gekürzt wurde						

## Anlage D (Übersicht Fiktivberechnungen)

Vergleich realer bzw. fiktiver Berechnungen zur Gesamtversorgung a.F.								
Fiktivberechnungen FB 3 alt und neu hochgerechnet zum Rentenbeginn 2012	fiktive FB 3 - Berechnungen nach alter Gesamtversorgung							
FB 3 alt mit Datenwerten aus 2001	Werte aus 2001		Werte aus 2001		Werte aus 2012		Werte aus 2012	
FB 3 neu mit Daten zum Renteneintritt 2012	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0
	VBL (FB 3 alt) Rente ab: 02.2012		VBL B1 (FB 3 neu) Rente ab: 03.2012		VBL B2 (FB 3 neu) Rente ab: 03.2012		Kläger (FB 3 neu) Rente ab: 03.2012	
gvE: gesamtversorgungsfähiges Entgelt	4.696,87 €	4.696,87 €	4.696,87 €	4.696,87 €	5.302,28 €	5.302,28 €	5.645,11 €	5.645,11 €
NAG: Nettoarbeitsentgelt	2.367,82 €	2.901,30 €	2.367,82 €	2.901,30 €	2.648,94 €	3.280,51 €	3.003,26 €	3.528,82 €
Netto in Prozent vom Brutto jeweils für die StKI. getrennt	50,41%	61,77%	50,41%	61,77%	49,96%	61,87%	53,20%	62,51%
gv Zeit (Jahre) nach § 42 Abs. 4 VBLS a.F.	40,75	40,75	39,42	39,42	39,42	39,42	39,42	39,42
BVS: Brutto VS (max 75 %): gv-Zeit x 1,875 %	75,00%	75,00%	73,91%	73,91%	73,91%	73,91%	73,91%	73,91%
NVS: Netto VS (max 91,75 %): gv-Zeit x 2,294 %	91,75%	91,75%	90,43%	90,43%	90,43%	90,43%	90,43%	90,43%
NGV: Nettogesamtversorgung NAG x NVS	2.172,47 €	2.661,94 €	2.141,21 €	2.623,63 €	2.395,44 €	2.966,56 €	2.715,84 €	3.191,10 €
GR: Gesetzliche Rente (fiktiv bzw. real)	1.835,94 €	1.835,94 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.991,56 €
VR40: NGV - GR:								
Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1	336,53 €	826,00 €	149,65 €	632,07 €	403,88 €	975,00 €	724,28 €	1.199,54 €
J44a: maßg. Zeitraum für § 44a VBLS a.F. in vollen Jahren: 01.10.1978-31.01.2012 bzw. bis 29.02.2012	33	33	33	33	33	33	33	33
Prozentsatz nach § 44a Satz 1 Nr. 1 VBLS a.F. J44a x 0,4 %	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%
VR 44: Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €
VR 44a: Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. (d.h. J44a x 0,4% x gvE)	619,99 €	619,99 €	619,98 €	619,98 €	699,90 €	699,90 €	745,15 €	745,15 €
VR44-44a: Mindestbetrag der Versorgungsrenten gemäß §40 Abs. 4 VBLS a.F. als Summe der Versicherungsrenten nach § 44 und 44a VBLS a.F.	653,09 €	653,09 €	653,08 €	653,08 €	733,00 €	733,00 €	778,25 €	778,25 €
Maximum der Renten nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. und § 44/44a VBLS a.F. d.h. max (VR40, VR44-44a)	653,09 €	826,00 €	653,08 €	653,08 €	733,00 €	975,00 €	778,25 €	1.199,54 €
Prozentualer Verlust Versorgungsrente a.F. bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0	20,93%		0,00%		24,82%		35,12%	
reale Zusatzrente zum 01.03.2012	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €
Prozentualer Verlust rf. Zusatzrente bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0	36,56%		36,56%		36,56%		36,56%	

**Tabelle: Vergleich der Fiktivberechnung FB 3 (alt und neu)  
(ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten)**

<b>Vergleich realer / fiktiver Berechnungen zur Gesamtversorgung a.F.</b>			
<b>Fiktivberechnungen FB 3 alt und neu hochgerechnet zum Rentenbeginn 2012</b>	<b>Zusatzrente StKI. I/0</b>	<b>Zusatzrente StKI. III/0</b>	<b>Verlust</b>
FB 3 alt mit Datenwerten aus 2001			
FB 3 neu mit Daten zum Renteneintritt 2012			
<b>VBL und Kläger: reale Zusatzrente zum Rentenbeginn am 01.03.2012 (ohne Bonuspunkte)</b>	561,04 €	884,43 €	<b>36,56%</b>
<b>VBL: Fiktivberechnungen FB 3 alt hochgerechnet zum Rentenbeginn 2012</b>	653,09 €	826,00 €	20,93%
<b>VBL: Fiktivberechnungen FB 3 neu. B1 hochgerechnet zum Rentenbeginn 2012 = FB 3 alt und nur reale Rente eingesetzt !!)</b>	653,08 €	653,08 €	0,00%
<b>VBL: Fiktivberechnungen FB 3 neu. B2 hochgerechnet zum Rentenbeginn 2012 (erhöhtes gvE als Mittelwert der Entgelte aus 2009 bis 2011 und reale Rente eingesetzt !!)</b>	733,00 €	975,00 €	24,82%
<b>Kläger: Fiktivberechnungen FB 3 neu. hochgerechnet zum Rentenbeginn 2012 (erhöhtes gvE mit Gehaltserhöhung der Entgelte aus 2009 bis 2011 und reale Rente eingesetzt !!)</b>	778,25 €	1.199,54 €	35,12%
<b>Der Verlust ist definiert als prozentualer Verlust der Zusatzrente bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0 Nachprüfung ggf. mit Rundungsdifferenzen</b>			
<b>Graue Zellen: Dem Kläger zugewiesen wegen Festschreibung der fiktiven Steuerklasse I/0 trotz 94 % Ehezeitprägung seiner Pflichtversicherungszeit</b>			

**Tabelle: Vergleichsübersicht der Zusatzversorgungsrenten  
(ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten)**